

I N F O I N T E R N E

Informationen, Referate und Aufsätze
aus der Bernischen Justiz

informations, comptes rendus et exposés
se rapportant à la justice bernoise

Herausgegeben vom Bernischen Obergericht unter der Mitarbeit der Generalprokuratur und der Kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

publié par la Cour suprême du canton de Berne avec la collaboration du Procureur général et de la Direction cantonale de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Redaktion:

Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts

(Vorsitz: Oberrichter St. Stucki; Oberrichter J. Sollberger, Oberrichter Ch. Herrmann, Generalprokurator-Stellvertreter F. Bänziger, Gerichtspräsidentin A. Hubschmid, Gerichtspräsidentin M. Grütter, Untersuchungsrichterin S. Hänzi, Kammerschreiber Ch. Leu, Sekretariat: U. Schreyer, Kanzlei Appellationshof, ☎ 031 634 72 47, E-Mail weiterbildung.og@jgk.be.ch)

Rédaction:

Commission pour la formation continue des membres de la Cour suprême du canton de Berne

(Président: St. Stucki, juge d'appel; J. Sollberger, juge d'appel, Ch. Herrmann, juge d'appel, F. Bänziger, Procureur général suppléant, A. Hubschmid, Présidente de tribunal, M. Grütter, Présidente de tribunal, S. Hänzi, juge d'instruction, Ch. Leu, Greffier, Secrétariat: U. Schreyer, chancellerie de la Cour d'appel, ☎ 031 634 72 47, E-Mail weiterbildung.og@jgk.be.ch)

HEFT 21 / SOMMER 2003
LIVRE 21 / ETE 2003

Inhaltsübersicht

Editorial	3
Editorial (f)	4
Kursprogramm zweite Jahreshälfte 2003	6
Programme des cours du second semestre 2003	8
Hinweise auf „auswärtige“ Weiterbildungsveranstaltungen	10
Einführung des neuen AT des StGB Oberrichter Jürg Sollberger	11
Braucht der Kanton eine Justizreform? Kammerschreiber Stefan Häusler	12
Das Funktionieren der Justiz aus der Sicht des Beobachters - Justiz, Medien und Öffentlichkeit Stefan Wyler, Redaktor BUND	17
Richterliche Entscheidungsfindung Kreisrichterin Susi Staub	31
Zur Erarbeitung des Strafurteils im erstinstanzlichen Kollegialgericht - Entscheidungsfaktoren und ihre Bewältigung Kreisgerichtspräsident Peter Reusser	39
Evaluation der bernischen Justizreform oder das lange Warten auf die eidgenössische Strafprozessordnung Oberrichter Thomas Maurer	62
Verzeichnis der bisher im Inforterne erschienenen Referate und Aufsätze	72

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Dicke Post ist das Infointerne dieses Mal. Das Kursprogramm finden Sie am Anfang. In der Weiterbildung ist diesen Herbst sowie nächstes Jahr ein Schwerpunkt gesetzt mit Veranstaltungen zum neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Jürg Sollberger äussert sich zum Thema in einem separaten Text in diesem Heft. Dazu kommen weitere Veranstaltungen, zum Teil wegen guter Nachfrage als Wiederholungsangebot, in verschiedensten Bereichen. Das recht breite Kursangebot ist nicht selbstverständlich; dahinter steckt viel Engagement von Kolleginnen und Kollegen, Referentinnen und Referenten in- und ausserhalb der Justiz. Dafür sei ihnen allen an dieser Stelle grosser Dank ausgesprochen.

Die Justiz ist eine Baustelle: Nach der Reform, welche im Januar 1997 in Kraft getreten ist und die Justizorganisation umfassend umgestaltet hat, ist eine weitere „im Rohr“. Die dezentrale kantonale Verwaltung soll neu organisiert werden, und das betrifft ganz stark auch die Justiz. Stichwort: Regionalisierung. Mitspieler bei diesen Überlegungen sind die neue eidgenössische Strafprozessordnung, welche in einem kommentierten Entwurf vorliegt, sowie der erst in Umrissen bekannte Entwurf einer eidgenössischen Zivilprozessordnung. Eine Arbeitsgruppe „Justizreform“ unter dem Vorsitz von Oberrichter Thomas Maurer hat im Auftrag des Regierungsrates Vorarbeiten in Angriff genommen. Darüber berichtet Kammerschreiber Stefan Häusler, Sekretär dieser Arbeitsgruppe.

Unter dem Titel „Überlegungen zur richterlichen Entscheidfindung“ hat Ende Januar eine gemeinsame Veranstaltung des Berner Forums für Kriminalwissenschaft (BFK) und der Weiterbildungskommission stattgefunden. Drei der dort von BUND-Redaktor Stefan Wyler, Kreisrichterin Susi Staub und Kreisgerichtspräsident Peter Reusser gehaltenen Referate finden Sie hier abgedruckt. Tiefschürfend, aber auch lebendig und sogar unterhaltsam befassen sich diese Beiträge mit unserer täglichen Arbeit und dem Umfeld, in welchem wir sie verrichten. Den Beitrag von Prof. Peter Albrecht werden Sie in der Zeitschrift für Strafrecht finden.

Auf den 1. August dieses Jahres wird die vom Grossen Rat am 20. November 2002 verabschiedete kleine Strafverfahrensrevision in Kraft treten. Thomas Maurer hat dazu einen kurzen Kommentar verfasst. Für den Praktiker eine gute Übersicht und Ein-

führung zu den neuen Vorschriften, welche sich verstreut über das ganze Gesetz finden.

Dicke Post - das Infointerne ist dieses Mal etwas länger geworden. Der Sommer hat sich angekündigt. Vielleicht findet - wer weiss - zusammen mit dem Krimi auch unser spannendes Heft einen Platz neben Ihrem Liegestuhl an der Sonne. Nehmen Sie es zur Entspannung zwischendurch in die Hand. Ich wünsche Ihnen eine schöne Sommerzeit.

Stephan Stucki

Editorial

Chers, chères collègues,

Infointerne est cette fois-ci très volumineux. Le programme des cours se trouve au début du livre. Cet automne de même qu'au début de l'année prochaine, la formation continue mettra le point fort sur des cours portant sur la partie générale du droit pénal. Jürg Sollberger s'exprime dans ce livre sur ce thème dans un texte séparé. D'autres cours seront repris dans différents domaines partiellement en raison de l'intérêt marqué pour certains d'entre eux. L'offre d'une grande palette de cours ne va pas de soi. Elle nécessite un engagement important des collègues, des conférenciers et conférencières à l'intérieur et à l'extérieur de la justice. Mes profonds remerciements leur sont adressés ici.

La justice est un chantier: Après la réforme qui est entrée en vigueur en janvier 1997 et qui a modifié intégralement l'organisation de la justice, une seconde réforme est en cours. L'administration cantonale décentralisée doit faire l'objet d'une réorganisation qui touche également fortement la justice. Mot-clé : régionalisation. La nouvelle procédure pénale fédérale qui fait l'objet d'un projet commenté de même que le projet de procédure civile fédérale qui est encore en gestation jouent leur rôle dans ces réflexions. Un groupe de travail « Justizreform » , présidé par le juge d'appel Thomas Maurer, a entrepris des travaux préparatoires sur mandat du Conseil-exécutif. Stefan Häusler, secrétaire de ce groupe de travail, a fait un rapport à ce sujet.

Un séminaire organisé en commun par le Forum bernois pour la criminologie (BFK) et la Commission pour la formation continue sous le titre « Réflexions sur l'élaboration de la décision judiciaire » a eu lieu à fin janvier. Les exposés présentés à cette occasion par Stefan Wyler, rédacteur au Bund, Susi Staub, juge de Tribunal d'arrondissement, Peter Reusser, président de Tribunal d'arrondissement sont publiés dans ce numéro. Ces trois exposés incisifs, mais également vivants et même divertissants traitent de notre travail quotidien et du contexte dans lequel on l'exécute. Vous trouverez l'exposé du professeur Peter Albrecht dans la Revue pénale suisse.

La petite révision du code de procédure pénal, acceptée par le Grand Conseil le 20 novembre 2002, entrera en vigueur au 1^{er} août de cette année. Thomas Maurer a rédigé un bref commentaire à ce sujet qui donne au praticien une vue d'ensemble et une bonne introduction aux nouvelles dispositions qui sont éparpillées un peu partout dans la loi.

Infointerne s'est quelque peu allongé cette fois-ci. L'été s'est annoncé. Peut-être que notre livre captivant trouvera sa place à côté de votre roman policier près de la chaise longue au soleil. Prenez-le occasionnellement entre vos mains pour votre détente. Je vous souhaite un bel été.

Stephan Stucki

Kursprogramm zweite Jahreshälfte 2003

- Kurs 6:** **überzeugend auftreten - Seminar für Rhetorik und Präsentation**
 offen für Mitglieder der bernischen Justiz (in erster Linie urteilende Richterinnen und Richter)
- Kursleitung: Oberrichter Jürg Sollberger
 Referenten: Pierre Freimüller
 Dauer: 1 Tag
 Termin: Mittwoch, 10. September 2003
Bemerkung: Maximale Teilnehmerzahl 15 - bereits ausgebucht
- Kurs 7:** **Internationales Privat- und Zivilprozessrecht**
 offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie des BAV
- Inhalt: Einführung und Überblick, Vertiefung mit Schwerpunkt Familienrecht
- Kursleitung: Gerichtspräsidentin Myriam Grütter
 Referenten: - Prof. J. Kren, Universität Bern
 - Prof. I. Schwander, Universität St. Gallen
- Dauer: 1 Tag
 Termin: Donnerstag, 16. Oktober 2003
 Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal
 Kosten: 100.--
- Kurs 8 / 8 W:** **Workshop Unterhaltsberechnungen**
 offen für die Mitglieder der bernischen Justiz
- Kursleitung: Gerichtspräsident Daniel Bähler
 Dauer: 1/2 Tag
 Termin 1: Mittwoch, 22. Oktober 2003, 08.30 - 12.00 Uhr
 Termin 2: Mittwoch, 22. Oktober 2003, 13.30 - 17.00 Uhr
 Kursort: Amthaus Bern, TP 19
Bemerkung: maximale Teilnehmerzahl 15 Personen je Workshop
beide Kurse sind ausgebucht

Kurs 9:	Einführungsveranstaltung zur Revision AT StGB
	offen für die Mitglieder der bernischen Justiz sowie des BAV und Angehörige der Organe der Bundesstrafverfolgungsbehörde
Kursleitung:	Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid
Referenten:	- Oberrichter Jürg Sollberger - Bundesrichter Hans Wiprächtiger - Prof. Günter Heine
Dauer:	½ Tag (Nachmittag)
Termin:	Mittwoch, 12. November 2003
Kursort:	Freies Gymnasium, Aula
Kosten:	50.--
<u>Bemerkung:</u>	Fortsetzungsveranstaltung zur Revision AT StGB findet am <u>25. Februar 2004</u> im Auditorium der Uni Bern statt.

Hinweis:

Anmeldungen an das Sekretariat der Weiterbildungskommission (Frau U. Schreyer, Kanzlei Appellationshof, E-Mail: ursula.schreyer@jgk.be.ch, Fax 031 634 71 13)

Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage) erfolgt.

Programme des cours pour 2003

- Cours 6:** **Convaincre son auditoire -
Séminaire consacré à l'art du discours et de la présentation**
ouvert aux membres de la justice bernoise (en premier lieu aux
juges du siège
- Direction du cours: Jürg Sollberger, Juge d'appel
Conférenciers: Pierre Freimüller
Durée: 1 jour
Date: mercredi 10 septembre 2003
Remarque: 15 participants au maximum - complet
- Cours 7:** **Droit international privé et procédure civile**
ouvert aux membres de la justice bernoise et aux membres de
l'AAB
- Contenu: introduction et aperçu, développement avec accent sur le droit
de la famille essentiellement
- Direction du cours: Myriam Grütter, Présidente de tribunal
Conférenciers: - Prof. J. Kren, Université de Berne
- Prof. I. Schwander, Université de Saint-Gall
- Durée: 1 jour
Date: jeudi, 16 octobre 2003
Lieu: Amthaus Bern, salle des assises
Coût: 100.--
- Cours 8 / 8 W:** **Ateliers de travail sur les méthodes de calcul de l'entretien**
ouvert aux membres de la justice bernoise
- Direction du cours: Daniel Bähler, Président de tribunal
Durée: ½ journée
Date no 1: mercredi 22 octobre 2003, 08h30 - 12h00
Date no 2: mercredi 22 octobre 2003, 13h30 - 17h00
Lieu: Amthaus Bern, TP 19
Remarque: 15 participants au maximum par atelier - complet

Cours 9: Journée d'introduction à la révision de la partie générale du Code pénal suisse

ouvert aux membres de la justice bernoise, de l'AAB ainsi qu'aux membres des organes des autorités fédérales de poursuite pénale

Direction du cours: Annemarie Hubschmid, Présidente de tribunal

Conférenciers: - Jürg Sollberger, Juge d'appel
 - Hans Wiprächtiger, Juge fédéral
 - Prof. Günter Heine

Durée: ½ journée (après-midi)

Date: mercredi 12 novembre 2003

Lieu: Freies Gymnasium, Aula

Coût: 50.--

Remarque: Prochaine manifestation consacrée à ce thème aura lieu le 24 février 2004.

Renseignements et avertissement :

Prière de s'annoncer au Secrétariat de la Commission pour la formation continue (Mme U. Schreyer, Chancellerie de la Cour d'appel, E-Mail: ursula.schreyer@jgk.be.ch, Fax 031 634 71 13)

Les inscriptions reçues seront considérées comme acceptées sous réserve d'un refus explicite du Secrétariat de la Commission pour la formation continue (en raison du nombre trop important de participants ou de l'annulation du cours).

Hinweise auf "auswärtige" Weiterbildungsveranstaltungen

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter (www.iudex.ch)

- Rechtshilfe und Vollstreckung (Zivilsachen, Kindesentführungen und Konkurs)
Tagung vom 18. September 2003 im Grand Hotel National in Luzern
- Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt, 27. November 2003 in Bern

Schweizerischer Juristenverein (www.juristentag.ch)

p.m.

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (www.svr-asm.ch)

p.m.

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

p.m.

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

p.m.

Berner Forum für Kriminalwissenschaften (www.bfk.unibe.ch)

p.m.

BAV (www.bav-aab.ch)

p.m.

Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich (www.justizzh.ch)

p.m.

ESM Basisseminar Forensik

- letztes Basisseminar: August/September 2003
- erster Grund- (Sockel-) Kurs, Januar - April 2004 (erweiterter Basiskurs, wahrscheinlich in sechs Blöcken zu 2 ½ Tagen)

Nachdiplomstudium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität NDS BWK

p.m.

Verband bernischer GerichtsschreiberInnen

p.m.

Einführung des neuen AT des StGB

Obwohl gegenwärtig der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen AT des StGB noch nicht bekannt¹ ist, wird an allen Fronten eifrig auf diesen Moment hin gearbeitet. Sowohl im Bezug auf die Ausbildung, aber auch bezüglich der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung liegen Grundlagenpapiere vor.

Für das kommende Jahr sind zahlreiche Veranstaltungen geplant, in welchen in Referaten und Übungen die Geheimnisse der Geldstrafe, der gemeinnützigen Arbeit, des bedingten und teilbedingten Vollzugs und der neuen Massnahmen gelüftet werden sollen. Die ersten Kommentierungen der Bestimmungen zum neuen Sanktionenrecht des AT werden bereits in diesem Sommer (so in der ZStrR) erscheinen.

Es sind nun aber auch bereits Arbeitsgruppen daran, die kantonalen Erlasse (StrV, EGzStGB, GOG, JRPG) zu durchkämmen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Wenn die Zeitpläne eingehalten werden können, dann sollten bereits auf Ende 03 die erforderlichen Papiere vorliegen. In den Arbeitsgruppen sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Justiz engagiert, die versuchen, praktikable Lösungsvorschläge zu schaffen.

Der Arbeitsgruppe Anpassung der Bestimmungen StrV/GOG/EGzStGB gehören an: Cornelia Apolloni Meier, Renate Binggeli, Felix Bänziger, Charles Haenni, Beat Jost (Amt F und B), Ruedi Reist (Vorsteher ABA und Vorsitz) und Jürg Sollberger.

In der Arbeitsgruppe JRPG unter dem Vorsitz von Dieter Hebeisen wirken weiter mit: Renate Binggeli, Marc Huber, Peter Kaenel (Vorsteher Jugendamt) und Jürg Sollberger.

Es besteht also begründete Zuversicht, dass die Bernische Justiz bereit ist und die neuen Bestimmungen zum Sanktionenrecht zum gegebenen Zeitpunkt im Kanton Bern in der Praxis umgesetzt werden können.

Jürg Sollberger

¹ Allgemein wird zwar angenommen, der Bundesrat werde die Inkraftsetzung auf den 1.1.2005 beschliessen, die KKJPD ist offenbar aber vorstellig geworden und versucht den Zeitpunkt hinauszuschieben. Die Rede ist vom 1.7.05.

Braucht der Kanton Bern eine Justizreform?

*Die Auswirkungen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung
auf die bernische Justiz*

1. Um was geht es?

Der Grosse Rat hat in den letzten Jahren den Regierungsrat bei verschiedenen Gelegenheiten beauftragt, die heutige Bezirksverwaltung sowie die Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zu überprüfen. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der Folge zwei Varianten einer künftigen Bezirksverwaltung vorgelegt, die als «Vision» und «Pragmatische Optimierung» unter dem Stichwort der Bezirksreform bekannt wurden. Nachdem bei interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, wurden die beiden Modelle im Grossen Rat debattiert. Mit Beschluss vom 21. November 2001 des Grossen Rates wurde der Regierungsrat mit einer ausführlicheren Erarbeitung der Modelle beauftragt. Der Regierungsrat hat in der Folge die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) mit der Einsetzung einer Projektorganisation beauftragt. Diese hat im Laufe des Jahres 2002 ihre Arbeit aufgenommen.

2. Warum eine Justizreform?

Eine Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung hat unweigerlich Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation im Kanton Bern, orientiert sich doch diese an den 26 Amtsbezirken. Werden diese neu organisiert, zusammengelegt oder gar aufgehoben, muss die Organisation der Gerichte an diese neuen Umstände angepasst werden. Die Projektorganisation hat daher eine Arbeitsgruppe Justizreform eingesetzt und ihr den Auftrag gegeben, zu prüfen, welches Modell für die Gerichtsorganisation am sinnvollsten wäre, mit welchen Modellen Effizienzsteigerungen erzielt werden können und - last but not least - wo und wie finanzielle Sparmöglichkeiten bestehen. Als Vorgabe hatte die eingesetzte Arbeitsgruppe Justizreform insbesondere 2 Modelle zu prüfen: Ein *Modell 1*, das auf 4 bis 8 Regionen für den ganzen Kanton baut, sowie ein *Modell 2*, das von den bisherigen 13 Gerichtskreisen ausgeht, wobei die Zusammenlegung einzelner kleiner Gerichtskreise vorbehalten bleiben soll.

3. Die Arbeitsgruppe Justizreform

Die Arbeitsgruppe Justizreform hatte den erwähnten Auftrag Ende Januar 2003 erhalten und bis Ende Mai 2003 Zeit, einen entsprechenden Bericht auszuarbeiten. Die Leitung der Arbeitsgruppe erstellte als Diskussionsgrundlage ein Arbeitspapier, das zum Einen wichtige Grundsatzfragen aufwarf. Zum Anderen stellte es spezifische Fragen aus den vier Bereichen Strafrecht, Zivilrecht, Integration der Verwaltungsjustiz sowie Organisatorisches, Personelles und Lokalitäten. Zudem wurde für jeden dieser vier Bereiche eine Untergruppe zusammengestellt, welche die entsprechenden Fragen zu erörtern hatte. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 24. Februar 2003 statt, anlässlich der einerseits das Arbeitspapier verabschiedet und andererseits die Untergruppen eingesetzt wurden. Die ersten Antworten der Untergruppen auf diese Fragen wurden anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe am 31. März 2003 besprochen; bis Ende April 2003 hatten die Antworten in ihrer definitiver Fassung vorzuliegen. Am 19. Mai 2003 fand schliesslich die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe statt, anlässlich welcher der aus den Berichten der Untergruppen zusammengestellte Gesamtbericht verab-

schiedet wurde. Am 2. Juni 2003 konnte der Gesamtbericht, der 96 Seiten umfasst, zu Händen der Projektorganisation dem Generalsekretär der JGK übergeben werden.

Die Arbeitsgruppe Justizreform setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Thomas Maurer (Vorsitz), Gottfried Aebi, Marc Fritschi, Georges Greiner, Peter Hänni, Peter Kaenel, Rudolf Reist, Bernhard Stähli, Beat Stalder, Markus Weber, Beat Zürcher (Vertreter BAV), Hans-Peter Zürcher, Rudolf Zurflüh sowie Stefan Häusler (Sekretär). Folgende Personen haben lediglich in den einzelnen Untergruppen mitgewirkt: Felix Bänziger, Fritz Aebi, Remo Leibundgut, Daniel Bähler, Adrian Studiger, Samuel Lemann (Vertreter BAV) sowie Gabriel Zürcher.

4. Die Erkenntnis

Bei ihrer Arbeit hat die Arbeitsgruppe Justizreform ihren Blick nicht nur auf die kantonalen Verhältnisse gerichtet. Vielmehr hat sie es auch als ihren Auftrag erachtet, abzuklären, welche eidgenössischen Gesetzgebungsprojekte einen Einfluss auf die bernische Gerichtsorganisation haben könnten. Insbesondere galt es zu prüfen, ob und wie die erwähnten Modelle 1 und 2 in der Lage sind, die dereinst künftigen Vorgaben der eidgenössischen Gesetze auf kantonaler Ebene umzusetzen. Die Arbeitsgruppe Justizreform ist im Rahmen ihrer Arbeit zur folgenden Erkenntnis gelangt:

a) Bereich Strafrecht

Der neue AT StGB wird zwar einen Einfluss auf die Belastung der Gerichte haben (zur Umsetzung des AT StGB wurde übrigens eine spezielle Arbeitsgruppe unter der Leitung von Obergerichter Sollberger eingesetzt). Die Organisation der Gerichte wird jedoch davon praktisch nicht berührt; insbesondere werden sich die Folgen des AT StGB unabhängig der beiden Modelle gleichermassen auf die Gerichtsorganisation auswirken.

Hingegen wird die eidgenössische StPO einen enormen Einfluss auf die bernische Gerichtsorganisation haben. Als Grund ist einerseits der Wechsel vom Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell zu nennen. Andererseits wird es zu einer Kompetenzverschiebung zwischen den Kollegialgerichten, Einzelgerichten und der künftigen Staatsanwaltschaft als Ausstellerin der Strafbefehle kommen. Die Strafbefehle werden künftig bis zu 6 Monate Freiheitsstrafe, respektive 180 Tagessätze Geldstrafe ausgefällt werden können und die Kompetenz des Einzelgerichts wird von einem auf voraussichtlich zwei Jahre erhöht. Dies wird einerseits zur Folge haben, dass viele kleine Fälle, die heute durch das Einzelgericht beurteilt werden, künftig im Strafbefehlsverfahren erledigt werden. Andererseits werden voraussichtlich 60% der bisherigen Kreisgerichtsfälle künftig durch das Einzelgericht beurteilt. Nicht zuletzt aufgrund dieser Umstände ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass lediglich das *Modell 1* mit 4 Regionen in der Lage sein wird, die Auswirkungen der eidgenössischen StPO effizient aufzufassen. Würde das *Modell 2* mit 11 bis 13 Gerichtskreisen bevorzugt, hätte das zur Folge, dass gerade aufgrund der Kompetenzverschiebungen viele Kreisgerichte nicht mehr ausgelastet sein werden (schon heute beurteilen nur 5 der 13 Kreisgerichte mehr als 10 Fälle pro Jahr). Im Fall von *Modell 1* mit den 4 Regionen postuliert die Arbeitsgruppe übrigens aus Gründen der Effizienz und Professionalität die Besetzung des Kollegialgerichts mit 3 Berufsrichtern und somit faktisch die Abschaffung des Laienrichtertums im Kanton Bern.

Was das Wirtschaftsstrafgericht betrifft, ist die Arbeitsgruppe der Meinung, die nur historisch erklärbare Angliederung an das Obergericht aufzuheben. Im Fall von *Modell 1* sollen die vier regionalen Kollegialgerichte, die ausschliesslich durch Berufsrichter zusammengesetzt sind, auch die Wirtschaftsstraffälle erstinstanzlich beurteilen. In der zweiten Instanz wäre dann eine (spezialisierte) Kammer des Obergerichts zuständig. Bei einer Entscheidung zugunsten des *Modells 2* mit 11 bis 13 Gerichtskreisen wäre die Schaffung eines selbständigen Wirtschafts-

strafgericht für den ganzen Kanton unabdingbar. Diese Lösung wäre jedoch viel kostenintensiver und ein selbständiges Wirtschaftsstrafgericht wäre auch kaum ausgelastet. Aufgrund dieser Ausführungen ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass aus strafrechtlicher Perspektive nur eine Lösung mit 4 Regionen sinnvoll ist.

b) Bereich Zivilrecht

Im Bereich Zivilrecht ist die eidgenössische ZPO im Projektstadium. Obwohl ein erster Entwurf erst im Verlaufe dieses Sommers in die Vernehmlassung geht, konnte die Arbeitsgruppe den noch vertraulichen Entwurf sichten. Die wesentlichen Punkte der künftigen Prozessordnung konnte somit bereits in ihren Umrissen festgestellt werden. Wird der Vorentwurf zum Gesetz, so wäre für Verfahren mit Streitwerten zwischen Fr. 1'000.— und Fr. 7'999.— eine erhebliche Mehrbelastung zu erwarten, da das bisherige mündliche Verfahren (Kompetenzverfahren) in diesen Fällen nicht mehr zur Anwendung kommt. Bei Streitwerten von Fr. 8'000.— bis Fr. 20'000.— ist eine kleine Mehrbelastung zu erwarten und bei solchen von über Fr. 20'000.— ist mit keinen wesentlichen Veränderungen zu rechnen. In der zweiten Instanz ist wegen dem Ausbau der Rechtsmittel generell mit einer Mehrbelastung zu rechnen. Offen bleiben muss noch, wie das Handelsgericht künftig zu organisieren ist, da der Vorentwurf der ZPO etwas widersprüchlich ist. Einerseits wird für gewisse Streitigkeiten eine einzige, kantonale obere Instanz vorgesehen, für die das Bundesrecht schon heute eine kantonale Instanz vorsieht und die bereits heute in der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts liegen (Immaterialgüterrecht, etc.). Andererseits können die Kantone handelsrechtliche Streitigkeiten an ein Handelsgericht übertragen, gegen dessen Urteile ein Rechtsmittel mit leicht eingeschränkter Kognition auf kantonaler Ebene vorgesehen ist. Damit wäre aber das Handelsgericht nicht mehr einzige kantonale Instanz und könnte im ersten Bereich nicht mehr letztinstanzlich urteilen. Zudem scheint dies auch im Widerspruch zu dem sich in Revision befindenden Bundesrechtspflegegesetz zu stehen.

Der Vorentwurf zur ZPO sieht zudem die Schaffung von Schlichtungsstellen vor. Sowohl die aktuellen obligatorischen Mietämter wie auch die fakultativen Arbeitsgerichte würden in einer solchen Schlichtungsstelle aufgehen.

Auch im Vormundschaftsrecht ist mit einer grösseren Revision zu rechnen. Hier besteht ebenfalls ein Vorentwurf einer Expertenkommission, der zur Zeit aber noch geheim gehalten wird. Immerhin konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorgeschlagen wird, die dem materiellen Richterbegriff der EMRK entsprechen soll. Diese neue Behörde soll die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörde, des Regierungsstatthalters und zum Teil auch der Gerichte übernehmen. Da die Schaffung von eigentlichen Vormundschafts- oder Familiengerichten wohl auch auf der politischen Ebene umstritten sein wird, sind konkrete Schlussfolgerungen im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und sinnvoll.

Die zu erwartenden Änderungen im Bereich des Zivilrechts sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe grundsätzlich mit dem *Modell 1* wie auch mit dem *Modell 2* umsetzbar. Das *Modell 1* mit vier Regionen wäre aber effizienter und auch kostengünstiger.

c) Bereich Integration der Verwaltungsjustiz

Die Arbeitsgruppe hatte sich in diesem Bereich im Rahmen von *Modell 1* vor allem mit der Frage zu beschäftigen, ob anstelle der Regierungsstatthalter eine erstinstanzliche verwaltungsunabhängige Justizbehörde (Verwaltungsrichter) geschaffen werden soll. Die Arbeitsgruppe ist jedoch zum Schluss gekommen, dass dies nicht notwendig ist, da das System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege auf dem Grundsatz der Zweistufigkeit beruht (Verwaltungsbeschwerdeverfahren - Verwaltungsgerichtsverfahren). An diesem System, das grundsätzlich EMRK-tauglich ist und in Einklang mit dem neuen Artikel 29a BV steht, soll bei beiden Modellen festgehalten werden. Beim *Modell 1* soll die erstinstanzliche, verwaltungsab-

hängige Verwaltungsjustiz durch eine regionale Verwaltungsbehörde ausgeübt werden; beim *Modell 2* weiterhin durch die Regierungsstatthalter. Diese regionale Verwaltungsbehörde hätte im Fall von *Modell 1* auch die übrigen Aufgaben zu übernehmen, die nicht der Verwaltungsjustiz zuzurechnen sind (Vormundschaftssachen, Strafvollzug, Aufsichtsfunktionen über die Gemeinden etc.).

Bei den Spezialgerichten (Rekurskommissionen) erscheint es als prüfenswert, den Sachbereich Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern in den ordentlichen Instanzenzug einzubinden, womit die entsprechende Rekurskommission hinfällig würde. Ebenfalls prüfenswert erscheint eine Zusammenlegung der Bodenverbesserungskommission mit der Enteignungsschätzungskommission.

d) Bereich Organisation, Personelles und Lokalitäten

Die Arbeitsgruppe hat in diesem Bereich insbesondere auch die Aufgabe, die Einsparmöglichkeiten der beiden Modelle aufzuzeigen. Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung hat – wie bereits erwähnt – auch klar das Ziel einer kostengünstigeren Verwaltung. Gemäss den Berechnungen der Arbeitsgruppe bringt das *Modell 1* Einsparungen von jährlich rund 3,5 Mio. Franken. Der einmalige Investitionsbedarf bei diesem Modell wäre rund 16 Mio. Franken, welche zu einem grossen Teil durch notwendige Neubauten von Gerichts- und Verwaltungsgebäuden in Thun, Burgdorf und Biel bedingt sind. Beim *Modell 2* ist mit Einsparungen von rund 1.5 Mio. Franken jährlich zu rechnen. Der einmalige Investitionsbedarf würde rund Fr 0.65 Mio. Franken betragen.

e) Schlussfolgerungen

- Das *Modell 1* ist geeignet, die Probleme zu bewältigen, die seitens der künftigen eidgenössischen Revisionsvorhaben auf den Kanton Bern zukommen werden (eidgenössische Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung und Totalrevision des Vormundschaftsrechts). Seitens der Zivil- und Strafjustiz ist eine Übereinstimmung mit den bisher regional organisierten Untersuchungsrichterämtern und Betreibungs- und Konkursämtern anzustreben, was konkret zur Schaffung von 4 Verwaltungs- und Gerichtsregionen führen würde.
- Das *Modell 2* ist nicht geeignet, im Bereich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eine ausgeglichene Arbeitsbelastung zu erzielen. Die eidgenössische StPO wird voraussichtlich zu einer Reduktion der Kreisgerichtsverhandlungen von rund 60% und auch einer erheblichen Reduktion der Arbeitsbelastung der Einzelgerichte führen, gleichzeitig aber auch zu einer wesentlichen Zunahme der Belastung für die Staatsanwaltschaften. Beim *Modell 2* wird es nur sehr schwer möglich sein, die nötigen Verschiebungen der Arbeitskapazitäten von den bisherigen urteilenden Gerichten zu den künftigen Staatsanwaltschaften durchzuführen. Bei den Regierungsstatthalterämtern dagegen wäre eine Reduktion auf 13 Kreise (entsprechend ungefähr den heutigen Gerichtskreisen) denkbar und brächte auch gewisse finanzielle Einsparungen.
- Für die Verwaltungsjustiz schlägt die Arbeitsgruppe bei beiden Modellen den Verzicht auf eine erstinstanzliche unabhängige Verwaltungsjustiz vor. Die erstinstanzliche Verwaltungsjustiz wäre gemäss *Modell 1* durch regionale Verwaltungsbehörden und gemäss *Modell 2* weiterhin durch die Regierungsstatthalter auszuüben. Die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte hätten sich damit überhaupt nicht mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu befassen. Damit ist auch eine geographische Übereinstimmung der Verwaltungsbezirke mit den Zivil- und Strafgerichtskreisen nicht zwingend notwendig.
- Sollte das *Modell 1* aus politischen Gründen (Abschaffung der Regierungsstatthalterämter) scheitern, schlägt die Arbeitsgruppe als Alternative zum *Modell 2* ein *Modell «Kombination»* vor: Für die Verwaltungsjustiz eine Lösung auf der Basis von 13 Kreisen und für die Zivil- und Strafgerichtsbehörden eine solche mit 4 Regionen.

- Die Arbeitsgruppe schlägt vor, für den Berner Jura keinen eigenen Gerichtskreis zu schaffen, sondern die drei Amtsbezirke des Berner Juras in den Gerichtskreis Berner Jura - Seeland zu integrieren. Hingegen soll es in Moutier eine Zweigstelle der Gerichtsregion geschaffen werden.

5. Wie geht es nun weiter?

Dieser Bericht der Arbeitsgruppe wurde Anfangs Juni 2003 zu Handen der Gesamtprojektororganisation dem Generalsekretär der JGK übergeben. Die Gesamtprojektororganisation wird am 24. Juni 2003 tagen und unter anderem den Bericht der Arbeitsgruppe Justizreform diskutieren. Aufgrund dieser Diskussion wird der Bericht allenfalls bis im Oktober dieses Jahres überarbeitet werden müssen. Es ist geplant, dass dem Regierungsrat eine erste Fassung eines Gesamtberichts im November 2003 unterbreitet wird. Verläuft alles planmässig, könnte der Gesamtbericht im Februar 2004 in die Vernehmlassung geschickt und im August 2004 zu Handen des Grossen Rates verabschiedet werden.

Stefan Häusler, Kammerschreiber am Obergericht, Sekretär der Arbeitsgruppe Justizreform

Das Funktionieren der Justiz aus der Sicht des Beobachters - Justiz, Medien und Öffentlichkeit

Referat von Stefan Wyler an der Weiterbildungstagung «Richterliche Entscheidungsfindung» des Berner Obergerichts und des Berner Forums für Kriminalwissenschaft, 31.1.2003

1 Die Sicht des Beobachters - und wie der Beobachter das Geschehen verändert

Verehrte Anwesende,

ich freue mich über die Einladung, hier sprechen zu dürfen. Ich hoffe, neben all den fachkundigen Insidern in Sachen richterliche Entscheidungsfindung auch ein wenig dazu beitragen zu können, die Tagung interessant zu gestalten. Ich muss aber eines ganz klar festhalten: Ich bin als Beobachter, als Journalist, als Gerichtsberichterstatter, bei der eigentlichen richterlichen Entscheidungsfindung nicht dabei. Ich sehe die Vorgeschichte, und ich sehe das Resultat. Was ich Ihnen vortragen kann, ist eine Sicht von aussen - das ist aber, wenn ich die Fragestellung richtig verstanden habe, so gewünscht.

Ich muss noch eine zweite Vorbemerkung anfügen, zum Status des Beobachters. Der ist nämlich kein neutraler, unsichtbarer Aussenstehender.

Der Beobachter verändert das Geschehen, allein durch sein Dazutreten: Weil die Akteure wissen, dass jemand zuschaut, verhalten sie sich - bewusst oder unbewusst - anders. Wenn Sie mit einem Kollegen sprechen, dann verändert sich ihr Gespräch, wenn sich ein Dritter dazugesellt. Wenn die Kinder sich streiten, dann wird das Geschehen augenblicklich viel dramatischer, wenn die Eltern ins Zimmer kommen. Eine Gerichtsverhandlung läuft anders ab, je nachdem ob Anwälte dabei sind oder keine, je nachdem ob Zuschauer anwesend sind oder nicht. Indem sie bei einer Gerichtsverhandlung anwesend sind, erfüllen die Journalisten, das behaupte ich, bereits einen sehr grossen Teil der Kontrollfunktion, die den Medien gegenüber der Justiz zugeschrieben wird. Nur durch ihr Anwesendsein. So übt die Presse ihr Wächteramt aus, bevor sie nur eine Zeile geschrieben hat.

Vor vielen Jahren, als ich als junger cand.iur mein Praktikum auf einem Gericht absolvierte, da habe ich Verhandlungen protokolliert. Es war an

einer strafeinzelrichterlichen Verhandlung, - ich weiss nicht mehr, um was es ging -, da ist der Angeschuldigte konsequent und wortreich sämtlichen Fragen des Gerichtspräsidenten ausgewichen, er schwafelte und wollte partout keine konkrete Antwort geben, da ist der Gerichtspräsident plötzlich ein bisschen laut geworden. Ich würde nicht sagen: er hat den Angeschuldigten angeschrien. Er ist einfach sehr laut geworden. Und nicht nur der Angeschuldigte ist zusammengezuckt, auch der Gerichtsschreiber - also ich. In fast 20-jähriger Tätigkeit als Gerichtsberichterstatter dann, vor vielen bernischen Gerichten, habe ich nie einen Richter erlebt, der auf diese Weise laut geworden ist.

Ich verkenne nicht, dass die Anwesenheit von Medienleuten auch weniger positive Aspekte hat. So antwortet ein Angeschuldigter oder ein Zeuge vielleicht gehemmt, ein anderer inszeniert sich selber, der Verteidiger redet doppelt so lange als gewöhnlich, und der Staatsanwalt auch. Ich übertreibe. Fest steht jedenfalls: Die Medien beeinflussen die Verhandlungsatmosphäre und die Verhandlungsführung - aber beeinflussen die Medien auch - inhaltlich - das Urteil des Gerichts?

Ich komme auf die Frage zurück, aber lassen Sie mich zuerst einmal ganz grundsätzlich auf die Frage eingehen, was denn alles an Einflüssen überhaupt auf einen Richter einwirkt.

2 Was beeinflusst den Richter, wenn er Recht spricht?

Der Richter, so wollen es die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention, soll unparteiisch und unabhängig sein. Er soll, so die Theorie, gestützt auf die Gesetze und die Rechtsprechung, möglichst unbeeinflusst von verpönten ausserrechtlichen Einflüssen sein Urteil fällen.

Für die Glaubwürdigkeit der Justiz, für das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Justiz hat, ist dies aus meiner Sicht einer der wichtigsten Punkte: Eine Justiz, die den Ruf der Unparteilichkeit verloren hat, hat ihr Ansehen verloren. Und für ihre Unabhängigkeit gegenüber Staat, Wirtschaft oder einzelnen Parteien zu erhalten, dafür muss und soll sich die Justiz wehren.

Es urteilt der Richter aber nicht unabhängig von Zeit und Raum. Ein gerechtes Urteil, unabhängig von Raum und Zeit und Kultur, das gibt es nicht. Gerichte urteilen nicht in einem Vakuum, einem einflussfreien Raum, jedes Gerichtsurteil wird in einer bestimmten Epoche, in einem bestimmten

Land, von ganz individuellen Richtern aus Fleisch und Blut gefällt, Richtern mit ihrer jeweiligen persönlichen Geschichte, mit ihren politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Wertvorstellungen, mit ihrer eigenen persönlichen Erfahrungswelt. Andere Richter anderswo, zu anderen Zeiten und mit anderen Wertvorstellungen, würden anders urteilen.

Die Vorstellung von Gerechtigkeit, die Vorstellung, was richtig oder falsch ist, die wandelt sich mit der Zeit. Und mit den gesellschaftlichen Wertvorstellungen, wandelt sich auch das Recht.

3 Die Drogenjustiz

Ein Beispiel für die Relativität des Rechts, die Zeitbedingtheit des Rechts, ist die Drogenjustiz. Hier läuft seit Jahren eine kontroverse gesellschaftspolitische Debatte, die Justiz muss sich ans Gesetz halten, sie schwankt zwischen Härte, Milde und Unsicherheit - und sie hat ein Glaubwürdigkeitsproblem.

Alle wissen dass der Konsum von Alkohol schwerere gesundheitliche und gesellschaftliche Schäden anrichtet, als der Konsum von Cannabis. Dennoch kann man sich straffrei zu Tode trinken, aber der Gelegenheitskiffer wird bestraft. Und es werden viele bestraft. Jährlich werden in der Schweiz über 30 000 meist junge Menschen wegen Hanfkonsums verurteilt. Gut, wird dann von Justizseite eingewendet: Das gibt ja heute allerschlimmstens eine Busse. Natürlich. Aber auch eine Busse ist eine Strafe - und die soll doch etwas bewirken. Man kann halt den vielen jugendlichen Kiffern nicht vernünftig erklären, warum selbstschädigendes Verhalten durch eine schlimmere Droge (Alkohol) aus kulturellen Gründen straflos ist, jedoch ein selbstschädigendes Verhalten durch eine harmlosere Droge (Cannabis) kriminalisiert wird. Die Justiz rechtfertigt sich - und manchmal windet sie sich auch: Ein Berner Untersuchungsrichter hat einmal gegenüber der Presse erklärt: Er sei überzeugt. «Wenn sich ein regelmässiger Feierabend-Dampfer nicht besonders blöd anstellt, so fängt er keine Anzeige ein». Ja, was wird denn nun bestraft? Die besondere Blödheit?

Viele Richter sehen die Strafbarkeit des Konsums nicht ein, und dennoch gehört es zu ihrer Arbeit, reihenweise Haschischkonsumenten zu bestrafen. Dass sie in vielen Fällen nur relativ tiefe Bussen aussprechen, tröstet die Betroffenen wenig. Diese erleben einen strafenden Staat, der sie für ein Verhalten verurteilt, das sie mitnichten als strafwürdig erleben.

Die Unsicherheit der Justiz im Umgang mit den Drogen manifestiert sich auch krass im Zerfall der Strafmasse beim Drogenhandel. Anfang der 80-er Jahre mussten auch Drogenverkäufer, die selber abhängig waren, bei nicht allzugrossen Mengen mit unbedingten Strafen rechnen. Heute sind die Strafen weit tiefer, und man schiebt sie noch und noch zugunsten von Therapien auf. Auch für Nurhändler, und das sind meist nicht irgendwelche Grossdealer, sondern Kuriere, Mittelsmänner, Laufburschen, sind die Strafen massiv gesunken. Weil immer grössere Mengen beschlagnahmt werden, verändern sich die Relationen. Da wir ein so genanntes Schuldstrafrecht haben, heisst dies in der absurden Konsequenz: Die Schuld der Drogenhändler wurde bei gleichbleibender Menge immer etwas kleiner. Bei einem der ersten Drogenfälle, den ich als Berichterstatter 1982 miterlebte, da hat das damalige Strafsenatsgericht einen 25-jährigen nicht vorbestraften Italiener wegen des Verkaufs von 60 Gramm Heroingemisch zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus und einer Abschöpfung des Gewinn aus dem Drogenhandel von 6000 Franken verurteilt. Die Grenze zum schweren Fall sei gleich um ein Mehrfaches überschritten worden, hatte der Gerichtspräsident betont.

Das Gesetz hat sich nicht geändert. In den Jahren seither aber haben viele Drogenhändler, die weit grössere Mengen handelten, weit geringere, auch bedingte Strafen erhalten. Für das Amtsgericht von 1982 jedoch waren 60 Gramm Heroin nach damaligen Erfahrungen eine ansehnliche Menge, und es war überzeugt, ein gerechtes Urteil zu sprechen.

4 Der Richter und seine Erfahrungswelt, die parteipolitische Haltung des Richters

Einige Leute pflegen die Fiktion, dass es auf der einen Seite Gesetz und Rechtsprechung gebe und auf der anderen Seite verpönte ausserrechtliche Einflüsse, die es zu eliminieren gelte. Ich möchte diese Betrachtungsweise relativieren. Die gesellschaftlichen Wert- und Moralvorstellungen, der Zeitgeist - er steckt schon im gesetzten Recht drin, und er steckt natürlich auch in der Rechtsprechung.

Gesetz und Rechtsprechung setzen dem einzelnen Gericht die Leitplanken. Wo der Richter gestaltend mit eigenem Ermessen tätig wird (im Strafrecht wohl insbesondere bei der Strafzumessung), da spielt dann die Persönlichkeit des Richters eine Rolle. Hier wirken die gesellschaftliche Herkunft, das Umfeld, persönliche Wertvorstellungen, die Art und Weise, wie jemand die Welt erlebt, die eigenen Erfahrungen - all dies wirkt auf die richterliche Entscheidungsfindung im Einzelfall. So denke ich, dass ein Richter, der von seinem Naturell her eher ein Zweifler ist, vielleicht auch eher im Zweifel

für den Angeklagten urteilt. Ein Richter, der das Strafen eher als notwendiges Übel empfindet, wird eher zu einem moderaten Strafmass neigen. Ein Richter, der am Sinn des Strafens wenig zweifelt, verhängt tendenziell härtere Strafen. Solche persönlichen Färbungen der Urteile, denke ich, gibt es.

Und wie steht es denn mit der Parteizugehörigkeit eines Richters? Ich werde relativ oft gefragt: Welcher Partei gehört denn diese Richterin an, welcher Partei jener Richter? Und wenn ich dann die Antwort gebe, lautet der Kommentar entweder: Das hätte man gar nicht gedacht. Oder: Typisch. Ich halte die Frage für nahezu irrelevant. Das Denken des Richters, wird - wie gesagt - beeinflusst, durch seine Persönlichkeit, seine Erfahrungen oder das Zugehören zur Klasse der Juristen. Ob er dann der SVP, der FDP oder der SP angehört, spielt nach meiner Beobachtung kaum eine Rolle - und das nicht nur darum, weil viele Richter die Wahl ihrer Partei erst kurz vor ihrer Wahl zum Richter vornehmen. Im Gerichtsalltag ist die Parteifarbe des Richters kaum spürbar, die Klischees stimmen nicht. Es urteilt nicht der SP-Richter nachsichtiger, der SVP-Richterin lassen sich nicht härtere Strafmasse nachweisen, und der freisinnige Richter ist nicht zögerlicher bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftätern.

Und doch gibt es wohl einige wenige Fälle, Ausnahmefälle, mehrheitlich im öffentlichen Recht, wo die persönliche politische Haltung des Richters bei der Entscheidungsfindung hineinspielt. Ein Beispiel: Als das Berner Verwaltungsgericht im November 2001 entscheiden musste, ob es denn ein «dringendes Bedürfnis» gebe für zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr im ganzen Kantonsgebiet - war es da wirklich nur ein Zufall, dass die drei bürgerlichen Gerichtsmitglieder ein derartiges Bedürfnis bejahten und die beiden sozialdemokratischen Richter ein solches ablehnten?

5 Haben Schweizer und Ausländer vor Gericht dieselben Chancen?

Im folgenden Kapitel begeben mich nun auf relativ dünnes Eis, ich weiss es. Ich äussere hier eine Vermutung, einen Verdacht, den ich nicht beweisen kann. (Ob man so etwas vor einer Versammlung von Richtern tun darf, können Sie mir nachher sagen).

Ich bringe das Thema vor, weil es mir scheint, es sei zumindest nicht anmassend, die Frage aufzuwerfen: Haben Schweizer und Ausländer vor Gericht dieselben Chancen?

Ich spreche hier ausschliesslich von Strafurteilen. Und da ist mir doch in den vergangenen Jahren mehr als einmal der Verdacht gekommen, dass bei der

Strafzumessung neben den bekannten und den offengelegten
Zumessungskriterien auch eine Rolle spielt, ob ein Angeschuldigter ein
Schweizer oder ein Ausländer ist.

Verstehen Sie mich richtig. Ich unterstelle keinem Berner Richter, ein
Rassist zu sein. Ich bin überzeugt, dass die Mitglieder der bernischen
Gerichte in ihrer Gesamtheit im vergangenen November die SVP-Asylinitiative
weit deutlicher abgelehnt haben als das gesamte Volk. Und doch, fürchte
ich, wird bei ausländischen und schweizerischen Tätern nicht mit gleichen
Ellen gemessen. Nicht weil man das so will, sondern weil, aufgrund unserer
Wertvorstellungen und unserer Sozialisierung bei einzelnen
Strafzumessungsfaktoren Leute aus unserem Land Pluspunkte machen können,
und Leute aus anderen Kulturen nicht. Es wirken, fürchte ich, unbewusste
Vorurteile.

So ist dem schweizerischen und in dieser Gesellschaft verankerten Richter
der ungetreue Treuhänder, der die gleiche Sprache spricht, dieselben
Schulen besucht hat, in der Freizeit ins selbe Theater geht, sich gesittet
benimmt, ganz reumütig auftritt - der ist dem Richter halt näher als der
verstockte rumänische Einbrecher, der kaum Deutsch kann und dem Gericht mit
Feindseligkeit begegnet. Und so kommt der ungetreue Treuhänder trotz hohem
Deliktsbetrag und laut Gericht grossem Verschulden wegen Reue, langer
Verfahrensdauer und hoher Strafempfindlichkeit am Ende tout juste gerade
noch mit 18 Monaten bedingt davon, wogegen beim zweifellos weniger
strafempfindlichen reuelosen rumänischen Einbrecher trotz viel kleinerem
Deliktsbetrag die 24 Monate Gefängnis gar nicht gross zu reden geben.

Solche Fälle sind doch gar nicht vergleichbar, können Sie sagen. Natürlich
nicht. Und das es kaum 1: 1 vergleichbare Fälle gibt, kann ich meine
Befürchtung letztlich nicht beweisen. Ich stelle nur Fragen.

--Im Dezember 2002 hat ein bernisches Kreisgericht drei junge Männer wegen
Schändung verurteilt. Sie hatten sich nach einer feuchtfröhlichen 1.
Augustfeier an einer betrunkenen und absolut wehrlosen Frau vergangen. Das
Opfer ist schwer traumatisiert. Die Männer wurden zu bedingten
Freiheitsstrafen von 12 bzw. 14 Monaten verurteilt. Hätte das Gericht
dieselbe Milde walten lassen, wenn die Täter Albaner oder Angolaner gewesen
wären?

--Im Mai 2000 verurteilte ein Kreisgericht einen 21-jährigen Schweizer
wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu 18 Monaten bedingt. Der junge Mann
hatte in der Nacht beim Bahnhof Interlaken auf einen Polizisten in Zivil

geschossen, der ihn kontrollieren wollte. Der Polizist überlebte nur dank einer kugelsicheren Weste. Das Gericht billigte dem Schützen eine Putativ-Notwehrsituation zu, mit Notwehrexzess, und es nahm an, der junge Mann habe den Polizisten missverstanden und sich bedroht gefühlt. Hätte das Kreisgericht so viel Entgegenkommen auch gegenüber einem Nigerianer oder Russen gezeigt?

Ich lasse diese Frage stehen, verlasse das dünne Eis, und wende mich einem Thema zu, bei dem ich sichereren Boden unter den Füßen habe. Dem Einfluss der Medien auf die Justiz.

6 Der Einfluss der Medien

Die Medien gehören zu jenen ausserrechtlichen Einflüssen, die von den Gerichten gerne als besonders ärgerlich wahrgenommen werden. Ob zu Recht oder zu Unrecht lasse ich hier noch offen. Tatsache jedenfalls ist, dass die Medien in einzelnen Fällen durchaus auf ein Verfahren einwirken. Aber eben: In einzelnen Fällen. Der überwiegende Teil von Zivil-, Straf- oder Verwaltungsjustizverfahren findet abseits jeglicher Medienaufmerksamkeit statt. Es sind nur wenige Fälle, über die Medien berichten, hauptsächlich Straffälle, und meist schreiben die Medien dann über die Hauptverhandlung. Nur in ganz seltenen Fällen beginnt die Aufmerksamkeit der Medien schon vor dem Prozess, bei spektakulären Tötungsdelikten etwa, in Fällen mit politischen Verwicklungen, bei grösseren Wirtschaftsdelikten.

Die Einwirkung der Medien auf ein Justizverfahren ist eine dreifache. Die Medien wirken auf die Prozessparteien, auf die Zeugen, auf das Gericht.

Die erste Einwirkung ist - für mich - die heikelste.

Die Medienberichterstattung wirkt auf den Angeschuldigten und allenfalls auch auf andere Direktbeteiligte, Privatkläger, Opfer. Eine vorverurteilende Medienberichterstattung kann für einen Angeschuldigten sehr belastend sein, und ich bin mir bewusst: eine Vorverurteilung kann auch dann stattfinden, wenn formal stets von einem Verdacht, einem Verdächtigen, einem mutmasslichen Täter die Rede ist. Die Medien seien ein «moderner Pranger», so wird ihnen manchmal vorgeworfen, und wir Journalisten tun gut daran, den bösen Vorwurf ernst zu nehmen und die Persönlichkeitsrechte zu achten. Medien können jemanden fertig machen. Die Medienberichterstattung kann unter Umständen für einen Angeschuldigten die schlimmere Beeinträchtigung sein als eine bedingte Freiheitsstrafe. Gerade

in aufsehenerregenden Straffällen, wenn die Boulevardmedien Blut geleckert haben, dann werden, meines Erachtens, die Persönlichkeitsrechte eines Verdächtigen regelmässig verletzt. Ungeahndet. Schlimmer natürlich im Ausland. Aber es gibt genug Beispiel auch aus der Schweiz: Der Baby-Quäler, der Busenmörder, der Mitternachtsmörder, der Mord-Arzt. Sie wurden etikettiert, vorverurteilt.

Zum zweiten wirkt die Medienberichterstattung auf die Zeugen eines Verfahrens. Es ist dies ein Umstand, den viele Juristen zunehmend beklagen. Sie befürchten, dass die Medien eine Zeugenaussage quasi kontaminieren, wenn sie mit einem Zeugen sprechen, bevor ihn ein Justizbeamter nach allen Regeln der Kunst befragt hat. Ich denke, die Gefahr wird übertrieben. Man kann den Medien und den involvierten Personen in einem interessanten Fall nicht verbieten, miteinander zu sprechen.

Und wenn der Richter weiss, dass ein Journalist einen Zeugen bereits befragt hat, und wenn er fürchtet, der Journalist habe diesen mit Suggestivfragen zu problematischen Aussagen getrieben, dann kann er diesen Umstand ja thematisieren. Im übrigen sind Zeugen in solchen Fällen nie ganz (in Anführungszeichen) «unberührt». Sie reden über das Erlebte meist ohnehin mit vielen Personen, bevor sie mit Justizbeamten reden, haben sich so eine Version zurechtgelegt.

Einwirkung Nummer 3 der Medien ist schliesslich jene auf das Gericht. Beeinflussen die Medien die Entscheidungsfindung des Gerichts - was ja a priori negativ wäre, da das Gericht unabhängig und unvoreingenommen entscheiden soll?

Dass intensive Medienberichterstattung oder gar eigentliche Medienkampagnen die Gerichte beeinflussen, wird zwar immer wieder behauptet, aber wenig belegt. Als besonders gefährdet gegenüber dem «Druck der Strasse» oder dem «Druck der Medien» sehen Gerichte und ein Teil der Literatur die Laienrichter, insbesondere die sogenannten unprofessionellen Laienrichter, die Geschworenen, die es bei uns ja nicht mehr gibt.

Ich bin skeptisch. Ich denke die Gefahr der Beeinflussung des Gerichts durch die Medien wird übertrieben. Und ich will auch nicht recht einsehen, warum die Beeinflussungsgefahr bei Laienrichtern dermassen viel grösser sein soll als bei Berufsrichtern. Der Einfluss der Medien auf ein Gericht, so behaupte ich, ist geringer als befürchtet. Und der Hauptgrund dafür liegt darin, dass die Einwirkung offensichtlich ist. Was die Medien über einen Fall berichten, ist für alle sichtbar. Der Gerichtsvorsitzende kann, wenn er Druck oder Beeinflussung wittert, die Gerichtsmitglieder auf den

Beeinflussungsversuch aufmerksam machen. Der Richter weiss, was in der Zeitung gestanden hat. Er kann einen Zeugen darauf ansprechen, wenn er den Eindruck bekommt, der erzähle Angelesenes statt Selber Erlebtes. Eine Vorverurteilung durch die Medien zu rügen, gehört zum Standardrepertoire der Verteidigung, gegen einen so genannten Vorfreispruch in der Presse kann sich der Staatsanwalt wehren. Einem Gericht, das unabhängig und unparteilich sein will, ist es somit durchaus zuzutrauen, den Einfluss der Medien in einem Fall zu erkennen, zu thematisieren und einzuordnen, und sich so der Beeinflussung zu entziehen.

Zudem, so dünkt mich manchmal, sind es vor allem Aussenstehende, die den Einfluss der Medien auf ein Gerichtsurteil überhöhen. Das Gericht selber hat ja eine ganze Fülle von Entscheidungsgrundlagen, Anzeigen, Polizeiakten, Befragungsprotokolle, Gutachten, Urkunden, es gewinnt in der Hauptverhandlung einen persönlichen Eindruck von den Verfahrensbeteiligten. Medienberichte sind nur ein kleiner Bruchteil der Informationen, über die ein Gericht verfügt. Und in der Regel kann es sie auch einordnen. Ein Strafgericht hört zudem die Plädoyers von Verteidigung und Anklage, und das sind ritualisierte, intensive und oft sehr einseitige Beeinflussungsversuche. Da erwartet man auch, dass sich das Gericht denen nicht einfach beugt, sondern unvoreingenommen selber nach der Wahrheit forscht.

7 Braucht es Gegenmittel ? (Die Einschränkungen der Berichterstattung aufgrund der «Contempt of Court»-Regeln in Grossbritannien)

Einzelne Schweizer Richter haben in den letzten Jahren, wenn sie die Einmischung der Medien beklagten, nach gesetzlichen Regeln gerufen. Als Vorbild diente das Institut des «contempt of court» in Grossbritannien. Die contempt of court-Regeln dienen dem Schutz des fairen Verfahrens, der Unvoreingenommenheit des Gerichts, sie sollen insbesondere die Geschwornen vor Beeinflussung schützen. Mit Publikationsverboten und repressiven Massnahmen (Strafen) kann nach dem contempt-Recht gegen Medien vorgegangen werden, die in laufenden Verfahren verpönten «trial by newspaper» betreiben. Die britischen Regeln gehen sehr weit, sie greifen massiv in die Meinungsfreiheit ein. Und weil sie die Meinungsfreiheit verletzen, sind britische Publikationsverbote vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auch schon als Verstoss gegen die EMRK beurteilt worden.

Es gibt den berühmten und vielzitierten «Sunday-Times» Entscheid von 1979.

Im Zusammenhang mit Missbildungen an neugeborenen Kindern in den Jahren 1959 bis 1962 durch das Beruhigungsmittel Contergan war eine Reihe von Schadenersatzklagen gegen die Vertreiberin des Medikaments hängig. Die Sunday Times kritisierte 1972 in einem Artikel die von der Firma gebotenen Entschädigungszahlungen als grotesk niedrig und kündigte eine ausführliche Dokumentation über den Fall an. Es war dies zweifellos ein Fall von öffentlichem Interesse. Die Staatsanwaltschaft allerdings erwirkte ein Verbot der Artikel, das letztinstanzlich vom House of Lords geschützt wurde. Das House of Lords sah in der angekündigten Serie eine journalistische Vorwegnahme des Urteils, eine Anmassung richterlicher Aufgaben durch die Presse, unzulässigen trial by newspaper. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah dies anders. Er stufte die Interesse der Presse und der Öffentlichkeit an der Verbreitung von Informationen über das Thema und über das hängige Verfahren höher ein als die behauptete journalistische Anmassung von Justizfunktionen oder die Gefahr des Drucks auf die Prozessparteien. Ein weises Urteil, finde ich. (Und verschweige Ihnen dennoch nicht, dass der Gerichtshof diesen Entscheid nur mit 11 gegen 9 Stimmen gefällt hat).

8 Der Fall Zwahlen

Wenn wir über die Beeinflussung der Justiz durch die Medien sprechen, dann gelangen wir früher oder später zum Fall Zwahlen. Der grosse Revisionsprozess liegt nun zwar fast zehn Jahre zurück, und der Fall Zwahlen ist gewiss ein Ausnahmefall, etwas ähnliches hat es seither nicht mehr gegeben. Der Fall hat aber das Verhältnis zwischen Justiz und Medien geprägt, zeitweise vergiftet, und er bleibt das Beispiel Nummer 1 für eine Medienkampagne, ich möchte darum, ein paar Gedanken auch zu diesem Fall vortragen.

Und die Hauptfrage lautet: Wie und wann haben die Medien die richterliche Entscheidungsfindung beeinflusst ?

1. Bruno Zwahlen war angeschuldigt des Mordes an seiner Frau Christine. Er soll sie im Sommer 1985 erschlagen und in der Tiefkühltruhe des gemeinsamen Hauses in Kehrsatz versteckt haben. Die Leiche wurde fünf Tage nach Christine Zwahlens Verschwinden von den Eltern der Getöteten, dem im Nachbarhaus lebenden Ehepaar Etter, gefunden.

2. Im ersten Prozess vor dem Geschworenengericht wurde Zwahlen im Dezember 1987 wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Das erste

Geschworenengericht war von Medienbeeinflussung eigentlich frei. Trotz gewissem Sensationspotenzial hatte der Fall relativ wenig Medienecho. Während des Prozesses sass regelmässig nur die Journalistin einer Berner Zeitung im Saal. Ab und zu war auch noch ein zweiter Journalist anwesend, der für die andere Berner Zeitung und die sda schrieb. Die Berichterstattung war weder besonders kritisch noch besonders aggressiv.

Es waren dann nicht Medienleute, sondern Geschworne, Laienrichter, die den Anstoss dazu gaben, dass der bisher durchschnittlich aufregende Mordfall zum Fall Berner Justiz wurde. Vier Geschworne beschwerten sich im Januar 1988 über die Verhandlungsführung der Berufsrichter im Prozess, ihre Kritik gelangte an die Öffentlichkeit. Die Geschwornen kritisierten, ihre Bedenken und kritischen Einwände seien übergangen worden, es sei straff Richtung Schuldspruch verhandelt worden. Dieses Ausscheren von Laienrichtern, aus einem schweren Gewissenskonflikt heraus, so etwas hatte es noch nie gegeben. Und man kann auch nicht sagen, die Laienrichter seien zu diesem Schritt vom Druck der Öffentlichkeit oder der Medien beeinflusst worden. Das grosse Medieninteresse setzte erst später ein.

3. Im November 1988, da war das Urteil gegen Zwahlen rechtskräftig, begann in der Weltwoche Hanspeter Borns Serie «Ein klarer Fall», die später als Buch mit dem Titel «Mord in Kehrsatz» zum Bestseller wurde. In einer beeindruckenden umfassenden Recherche listete Born all die Ungereimtheiten, Unterlassungen und Fragwürdigkeiten im Verfahren gegen Zwahlen auf, und davon gab es einige. Viele andere Medien gaben Borns Kritik breiten Raum. Die Justiz reagierte pikiert. Borns Buch war ein Renner. Durch die detailgetreue Schilderung las sich das Buch wie ein Kriminalroman. Viele Leute rätselten mit, und es ist nie ein Fall derart detailversessen in einem breiten Publikum diskutiert worden. (Viele entwickelten ihre Theorien über das Blut auf der Matratze, die Zusammensetzung von Toast Hawaii oder den Teppich in der Waschküche). Ein Verein Fairness für Zwahlen bildete sich und machte zusätzlich Stimmung. Die meisten Leute waren wohl nicht gerade überzeugt, dass Zwahlen unschuldig verurteilt worden war, aber sie waren überzeugt, dass er keinen fairen Prozess gehabt hatte.

4. Im Sommer 1989 wies das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde Zwahlens ab. Die Diskussion ging weiter. 1991 schliesslich hiess der Berner Kassationshof ein Revisionsgesuch des Verurteilten gut - aufgrund professioneller Kritik an den gerichtsmedizinischen Gutachten. Hat sich die Justiz hier dem Druck der öffentlichen Meinung gebeugt? Der Präsident des Kassationshof hat dies stets verneint. Und: Wenn man dies anders sehen will, dann muss man immerhin feststellen, dass es hier keine leicht

beeinflussbaren Laienrichter waren, die die juristische Wende im Fall Zwahlen einläuteten, sondern fünf gestandene Oberrichter mit langjähriger Berufserfahrung.

5. Im Frühjahr 1993 dann begann der Revisionsprozess gegen Zwahlen. Er dauerte fast sieben Wochen, 88 Zeugen und Experten wurden einvernommen, die Urteilsberatung dauerte 42 Stunden (gegenüber vier bis fünf im ersten Prozess). Der Prozess war begleitet von einem grossen Medienrummel, der Publikumsandrang war enorm.

Der Druck auf das Gericht war zweifellos riesig. Und die einzigartige Öffentlichkeit, die dieser Fall bekommen hatte, hat gewiss den Ablauf der Geschwornengerichtsverhandlung beeinflusst. Man wollte sich nicht noch einmal dem Vorwurf aussetzen, einen Fehler zu machen, und ist darum jeder auch noch so schwachen Spur nachgegangen, was das Verfahren in die Länge zog.

Aber hat der Mediendruck auch das Ergebnis, den Freispruch, beeinflusst? Ich weiss es nicht. Die Richter hatten sich nach sechs Verhandlungswochen aufgrund eines aufwändigen Beweisverfahrens ein eigenes Bild des Falls machen können. Der Umstand, dass acht Jahre nach der Tat vieles nicht mehr zu klären war, hat wohl eher zum Freispruch beigetragen als vermeintlicher «Druck der Strasse». Es gab nämlich meines Erachtens, nach sechs Prozesswochen, keine einheitliche öffentliche Meinung in Sachen Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten. Es hatte zwar grossen öffentlichen Druck gegeben, Bruno Zwahlen einen zweiten fairen Prozess zu ermöglichen. Aber es gab keine einhellige öffentliche Meinung, Zwahlen sei freizusprechen.

Sind die Medien im Fall Zwahlen zu weit gegangen ?

Nun war ja der Fall Zwahlen nicht nur für die Justiz kein Ruhmesblatt, sondern auch für viele Medien nicht. Die Medien haben den ersten Zwahlen-Prozess mehr oder weniger verschlafen. Der erste Prozess litt nicht unter zu viel, sondern unter zu wenig Medienbeobachtung. Ein Journalist, Hanspeter Born, hat sich dann dem Fall angenommen und eine verdienstvolle kritische Recherche publiziert. Viele Medien haben die Kritik Borns weitergetragen und weitergeführt. Dann aber ist Born vom kritisch Fragenden zum Besserwisser geworden und hat mit seinem zweiten später verbotenen Buch, in dem er die Eltern Etter als mögliche Täter beschrieb, eine Grenze überschritten. Viele Medien, und das darf man ihnen vorwerfen, sind dieser persönlichkeitsverletzenden Attacke Borns auf die Eltern Etter unkritisch gefolgt.

Im zweiten Zwahlen-Prozess aber, da haben die Medien ihre Aufgabe erfüllt.

Durch ihre breite Berichterstattung haben sie dem Publikum den Fall differenziert geschildert. Das Augenmerk galt nun nicht mehr nur den Fehlern von Polizei und Justiz, sondern der Geschichte selber. Und da merkten viele Leute, dass es nicht nur Gründe für Zweifel gab, sondern halt auch eine ganze Reihe von Momenten, die Zwahlen belasten.

Dass die Medien aber die Kritik der Geschwornen und von Hanspeter Born aufgegriffen haben, das kann man ihnen nicht vorwerfen. Kritik an einer einseitig ermittelnden Justiz muss erlaubt sein, Kritik an der Einschränkung der Verteidigerrechte muss erlaubt sein, Kritik an fragwürdiger Gutachtertätigkeit muss erlaubt sein. Und diese Kritik muss nicht nur erlaubt sein. Sie ist von einem eminenten öffentlichen Interesse. Eine Justiz, die sich der Kritik verschliesst, entwickelt sich nicht weiter. Ich bin überzeugt, dass gerade die Kritik im Fall Zwahlen durchaus positive Folgen hatte für viele spätere Verfahren. Für gerichtsmedizinische Gutachten gelten andere Standards, und in Voruntersuchungen wird vermehrt auch die Frage gestellt, ob denn der Fall nicht vielleicht ganz anders liegen könnte, als bisher angenommen. Und es werden dem Gerichtsmediziner auch nicht mehr Zusatzfragen gestellt, ohne dass der Verteidiger davon weiss.

9 Kritik an der Justiz ist nötig

Die Justiz tut sich traditionell schwer mit Kritik. Leute, die entscheiden, was Recht ist, Leute, die im Gerichtssaal das letzte Wort haben mit dem Richterspruch, sie tun sich schwer, wenn dann in den Medien an diesem letzten Wort herumgemäkelt wird.

Aber Kritik an der Justiz ist nötig. Und wichtig. Und weil man nicht von vornherein nur gerechtfertigte Kritik einfordern kann, muss die Justiz halt auch mit ungerechtfertigter Kritik leben.

Und die Berner Justiz kann sich ja eigentlich nicht beklagen. Wenn die bernischen Medien im Jahr über rund 150 Gerichtsfälle berichten, dann beschränken sie sich in 145 Fällen auf das, was ihre erste Aufgabe ist: Sie berichterstaten und erzählen ihren Lesern, was sie im Gerichtssaal sehen und hören. Nur in fünf, vielleicht auch in 10 Fällen stellen die Medienleute auch noch ein paar kritische Fragen oder schreiben sogar einen kritischen Kommentar. Ich finde, wir dürften in vielen Fällen durchaus noch kritischer mit der Justiz umspringen. Wenn ich zum Beispiel, wie kürzlich geschehen, in der Zeitung lese, dass nach einem tödlichen Unfall beim

Canyoning der erstinstanzliche Prozess wegen fahrlässiger Tötung erst nach fünfeinhalb Jahren stattfand, dann wäre wieder mal ein scharfer Kommentar über die Verfahrensdauer vonnöten. Sie sehen, auch die Medien nehmen manchmal ihre Aufgaben nur ungenügend wahr. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Richterliche Entscheidungsfindung

Tagung vom 31. Januar 03

Meine Ausführungen zu Aufgabe und Gestaltungsmöglichkeit der Laienrichter gliedern sich in Gedanken
zum persönlichen Entscheidungsprozess bei den Vorbereitungen zur Verhandlung;
Zur Verhandlung und der Urteilsberatung;
Zu den Anforderungen an die LaienrichterInnen.

Mit der Justizreform und der damit verbundenen Aufhebung der Amtsgerichte änderte sich meine Aufgabe: Nachdem ich wöchentlich bei Scheidungen mitbeteiligt gewesen war, bedeutete der Wechsel zum Kreisgericht eine willkommene Herausforderung. Er bedingte auch, dass ich mir grundsätzliche Gedanken zu Sühne und Strafe machte und meine Einstellung dazu überprüfte.

Aus der Erfahrung als Lehrerin und Mutter wusste ich, dass mir Strafen eigentlich widerstrebte, es sei denn, die Strafe sei sinnvoll und habe einen gewissen Erziehungseffekt. Ich glaubte von mir zu wissen, dass ich recht tolerant sein und Verständnis für Fehlritte aufbringen kann, es sei denn, es handle sich um krasse Ungerechtigkeit oder Bössartigkeit. Ich war gespannt, wie es mir mit dieser Einstellung und diesen Gefühlen am Gericht ergehen würde. Schuld oder Unschuld, Gerechtigkeit und Unrecht würden dort das Thema sein.

Mit der Einladung zu einer Sitzung des Kreisgerichts erfahren wir Namen, Personalien und Delikt der Angeschuldigten. Eine erste Begegnung mit der Person findet statt und damit verbunden kommt Neugier auf: Was steckt da wohl dahinter? Was hat er oder sie gemacht?

Wenn die Akten eintreffen, sagt ihr Umfang schon viel aus über die Schwere des Falls. Die Arbeit des Aktenstudiums gestaltet sich unterschiedlich. Wenn ein leichterer Fall vorliegt, genügt das Durchlesen. Mühsam und eher langweilig sind für mich Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz. Da spielt stark meine Meinung hinein, dass auf diesem Gebiet sehr viel Leerlauf stattfindet und eine Änderung des Gesetzes nötig wäre.

Ich habe schon beim Studium der Fälle oft grosse Mühe, an Strafen zu denken. Ich komme mir lächerlich vor, wenn wir in der Urteilsberatung mit Grammen, Reinheitsgrad und Taschenrechner hantieren und bin froh, dass ich mit dieser Meinung nicht alleine bin.

Auf dem Pult liegt eine Einladung zu einer bevorstehenden Verhandlung. Delikt: Vergewaltigung, ev. Schändung; Sexuelle Handlung mit Kind. Dieser Fall ist eindeutig auf der gegenüberliegenden Seite meiner Toleranzbreite angesiedelt. Bereits jetzt weiss ich, dass es mir schwer fallen wird, auch nur ein Minimum an Verständnis aufzubringen, falls die Anschuldigungen erwiesen sind.

Beim Lesen dieser Akten erinnere ich mich an einen für mich wegweisenden Fall. Die Anklage lautete schon beinahe spektakulär auf mehrfache Vergewaltigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung und anderes.

Mit wachsender Empörung las ich die Aussagen des Opfers, betrachtete Fotos von Örtlichkeiten und Verletzungen am ganzen Körper. Unfassbar, was dieser Frau angetan worden war. Aussagen von Eltern und Bekannten bestätigten die Vorfälle. Recht aggressiv machte ich mich an die Lektüre der Aussagen des Angeschuldigten. Und langsam kamen erste Zweifel auf. Für einige Daten hatte er ein Alibi. Einige Aussagen wirkten glaubwürdiger als die des Opfers. Es lagen Gutachten vor, die sich mehrfach widersprachen.

Aber da waren die bestätigenden Arztberichte, die Aufnahmen der Verletzungen und das Opfer, das nicht mehr arbeitsfähig war.

Sehr gespannt erwartete ich die Hauptverhandlung und die persönliche Begegnung mit den Beteiligten. Tatsächlich kristallisierte sich während den Befragungen immer deutlicher heraus, dass sich die Frau in ein Wahngelände verstrickt haben musste, das bis zu Selbstverletzungen führte.

Das wahre Opfer sass auf der anderen Seite und ich versuchte mir vorzustellen, durch welche Hölle er gegangen sein musste bis zu diesem Freispruch. Es war eine heilsame Erfahrung zu realisieren, wie sehr ich mich verrannt hatte, wie nötig es ist, sich immer wieder um Abstand und Objektivität zu bemühen.

Das Aktenstudium könnte ich mit einem Puzzle vergleichen. Wie sehen die einzelnen Teile aus: Anklage, Einvernahmen, Zeugenaussagen, persönliche Vorgeschichte, Polizeibericht, Gutachten. Wie passen sie zusammen? Was sind überprüfbare Tatsachen und wo spielen Gefühle hinein? Welches Bild ergibt sich und wo hat es Lücken, passen die Teile nicht?

In einem bestrittenen Fall gilt es, die Glaubwürdigkeit der Parteien zu beurteilen. Auch das Aussageverhalten der einvernommenen Personen geht aus den Protokollen meistens recht deutlich hervor. Sympathien und Antipathien beginnen eine Rolle zu spielen. Gedanken wie: „Meint der wohl, dass ich diesen Mist glaube?“, kommen auf.

Bei Angeschuldigten, die ihre Vergehen zugeben und gar bereuen, wird sehr schnell ein Mitleidreflex aktiviert.

Weil ich weiss, dass ich von eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen sehr überzeugt sein kann, versuche ich bewusst, dem Puzzle nicht zu klare Konturen und keinen starren Rahmen zu geben.

Neue Argumente oder Gedanken sollen es ergänzen , ev. auch verändern können. Ich habe vor der Hauptverhandlung keine Vorstellung vom Strafmass. Hier bin ich auf Erläuterungen, ev. Vergleiche angewiesen.

In der Vorbereitungsphase vermeide ich nach Möglichkeit, mit KollegInnen über den Fall zu reden. Vor der persönlichen Begegnung und der Befragung möchte ich mir noch keine fremden Meinungen anhören. Das Gebilde ist irgendwie noch zu schemenhaft und erträgt keine starken fremden Farben.

Die persönliche Begegnung mit den Beteiligten während der Hauptverhandlung ist für mich sehr wichtig. Oft überlege ich mir auf dem Weg zum Schloss, wie es einem Angeschuldigten wohl zumute sei.

Bei einem live-Auftritt bekommt die Glaubwürdigkeit eine andere weitere Schattierung, jetzt helfen mir alle Sinne bei der Beurteilung. Mit der Begegnung mit Menschen anstelle von Lektüre wird mir auch die Verantwortung sehr bewusst. Wir richten hier über eine Person und können ihr Leben massgebend beeinflussen.

Ich bin froh, in einem Gericht zu arbeiten, in dem die Befragungen sachlich, höflich und mit menschlicher Anteilnahme geführt werden. Ich glaube, ich würde fast körperlich leiden, wenn der Ton herablassend, höhnisch oder auch nur unhöflich wäre. Auch die Formulierung der Fragen, diese Mischung aus Sachlichkeit, Suche nach Wahrheit und Verstehen ist sehr subtil. Darum überlege ich mir meine eigenen Fragen fast zu sehr und spüre oft Hemmungen.

Manchmal neigen Laienrichter dazu, Fragen mit langen Einleitungen zu beginnen, die bereits eine Antwort suggerieren oder eine vorgefasste Meinung der Fragenden zum Ausdruck bringen. Die befragte Person wird so in eine Verteidigungsposition gedrängt oder die Aussage erhält eine falsche Färbung. Vielleicht müssten wir Laien eine Weiterbildung in Fragestellungen erhalten.

Meine Erfahrungen zeigen, dass die Fragen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung für das Gericht einen wichtigen Stellenwert haben. Mit Fragen werden oft Aspekte aufgezeigt, die wir Laien übersahen oder anders gewichteten. Das trifft besonders auch auf die Plädoyers zu, die uns oft die ganze Spannweite der Entscheidungsfindung aufzeigen. In einem Fall differierten die Anträge zwischen

findung aufzeigen. In einem Fall differierten die Anträge zwischen Freispruch und 12 Jahren Zuchthaus.

Zwar befinden wir uns – zum Glück, meine ich,- nicht in den USA, wo das Urteil oft direkt von der Geschicktheit eines Anwalts abhängt. Doch auch bei uns spielt das Verhalten der Anwälte in die Meinungsbildung hinein und manchmal bedarf es einer rechten Bewusstwerdung und Anstrengung, sich bei der Beurteilung nicht beeinflussen zu lassen.

Als Beispiel sei ein Fall erwähnt, in dem mehrere Angeschuldigte gleichzeitig vor Gericht standen, vertreten von ebenso zahlreichen Anwälten. Die Anklage umfasste einen ganzen Katalog von schweren Delikten, die bis auf einige wenige bestritten waren. Die Akten zeigten ein widersprüchliches Aussageverhalten der Angeschuldigten und es war zweifelsfrei, dass alle auf verschiedenen Gebieten die Unwahrheit sagten. Umso mehr erstaunte mich das Verhalten der Anwälte, die die Aussagen ihrer Klienten gegen alles, was für mich unter Vernunft läuft, verteidigten. Unter anderem waren die Angeschuldigten auch des Drogenhandels verdächtigt. Der Rapport einer Telefonkontrolle hatte ergeben, dass sie sich über Örtlichkeiten, Mengen und Zeiten unterhalten hatten, im Stil von: „Bin am Bahnhof. Brauche noch 20. Kannst du es bringen? 19.30 an der Ecke.“

In seinem Plädoyer machte einer der Anwälte geltend, in den abgehörten Gesprächen sei nie von Drogen die Rede, es könne sich genau so gut um Unterwäsche gehandelt haben. Er ermahnte das Gericht eindringlich auf die Pflicht der Unvoreingenommenheit.

Kombiniert mit dem Verhalten der Anwälte, die während der Verhandlung jede noch so durchsichtige Aussage der Angeschuldigten verteidigten, erwiesenes brutales Verhalten herunterspielten und die Klägerin als Lügnerin und Fantastin hinstellten, erforderte es eine beachtliche Portion Überlegenheit, die Ressentiments gegen die Anwälte bei der Urteilsfindung ausser acht zu lassen.

Das vorbehaltlose Verteidigen der beteiligten Anwälte weckte sogar den Verdacht, dass sie vor ihren Klienten Angst hatten. Ich habe mehrmals erlebt, dass sich eine sachliche Beurteilung des Anwalts positiver auswirkt als ein Verteidigen um jeden Preis.

Ebenfalls beim vorgenannten Fall wurde mir mit Erschrecken klar, dass ich sehr wohl zu Rassismus fähig bin. Diese Konfrontation mit einer Kultur, in der Familienrache herrscht, in der die Frau so gut wie keine Rechte hat und wie eine Ware behandelt wird, zeigte mir die Grenzen meiner Toleranz auf.

Ich habe im Verlauf der Befragung einen Angeschuldigten gefragt, was er unter dem Begriff „Vergewaltigung,“ verstehe. Nach wiederholten Beteuerungen, so etwas habe er nie gemacht und ich ihm klarmachen konnte, dass ich lediglich den Begriff definiert haben möchte, erklärte er, das sei so eine neue Idee, mit der sich die Frauen interessant machen wollten. Noch jetzt empfinde ich meine Empörung nach.

Während der Beweisaufnahme steigert sich die Spannung auf die Meinung des Gerichtspräsidenten/Präsidentin und der KollegInnen. In den Pausen müssen wir uns sehr um Zurückhaltung bemühen, um die Urteilsberatung nicht vorweg zu beginnen.

Der Einstieg in die Urteilsberatung wird geprägt durch die Persönlichkeit und die Arbeitsweise des Präsidenten oder der Präsidentin. Wir erfahren zum Beispiel das ganz systematische Vorgehen nach Kriterien: Sachverhalt, Beweiswürdigung, Strafzumessung; und entwickeln so ein gemeinsames Bild. Oft hat der Präsident seine liebe Mühe, die Laien bei den einzelnen Punkten zu behalten und die Aussagen zu kanalisieren. Hier zeigt sich häufig, dass unser Denken nicht im gleichen Mass auf juristische Logik trainiert ist und dass Emotionen stark hineinspielen.

Wir müssen auch immer wieder auf sich ergebende Konsequenzen hingewiesen werden. „Wenn wir das annehmen, glauben oder beschliessen, bedingt das dieses oder jenes.“ Auch auf die gegenteilige Denkweise werden wir aufmerksam gemacht. Es geht nicht an, einen Vorentscheid zurechtzubiegen, weil uns das sich daraus ergebende Ergebnis nicht gefällt.

Eine weitere Möglichkeit ist es, zu Beginn in der Runde Meinungen und Eindrücke zu sammeln. Das kann vielleicht bei einem sehr emotionsgeladenen Prozess von Vorteil sein, weil schon einmal viel Luft heraus kann und so eine sachlichere Beratung möglich wird. Dieses Vorgehen birgt aber auch die Gefahr der Verzettelung und des Abdriftens in unwichtige Details.

Ein von mir geschätzter Einstieg besteht darin, dass der GP vorerst einmal seine Sicht des Falles darlegt. Ich kann dann am sachlichsten mit meinem eigenen Bild vergleichen, Abweichungen erkennen und mir eine Übereinstimmung überlegen.

Die Aufgabe des GP ist nicht einfach. Sie oder er kennen den Fall, sie kennen das Gesetz und den Ermessensspielraum und daraus ergibt sich eine Richtung, eine Meinung. Jetzt geht es darum: Wie sag ich's meinen Laien?

Das soll nicht heissen, dass ich den Eindruck habe, es sei das Ziel der Beratungen, uns ein bereits gemachtes Urteil vorzulegen. Im Gegenteil, ich bin immer wieder beeindruckt, wie ernst alle Aussagen genommen werden. Da bin ich persönlich viel un-

gnädiger und ungeduldiger und finde eine Aussage schnell kurzfristig oder voreingenommen.

Der Verhandlungsleiter muss in der Lage sein, aus den Beiträgen der Laien das Wesentliche vom Unwesentlichen zu filtern, Brauchbares aufzunehmen und übersteigerte Meinungen abzutempieren.

Dazu kommt wie schon erwähnt, dass die Denkrichtung der Laienrichter nicht ausschliesslich linear verläuft und oft eine Rückbesinnung aufs Thema nötig wird.

Bei der Beratung eines Urteils kann es auch vorkommen, dass die Frage auftaucht, was die Presse und die Öffentlichkeit zu einem bestimmten Urteil sagen werden. Besonders, wenn es sich um einen bekannten Angeschuldigten oder um eine spektakuläre Tat handelt und das Interesse der Medien sehr gross ist, spüren wir den Erwartungsdruck. Oft ist die öffentliche Meinung ganz klar: Das ist vorgefallen, folglich ist diese oder jene Strafe angesagt.

Manchmal kommen wir selber mit unserem Rechtsempfinden in den Clinch. In einem Fall hatten wir einen Banküberfall zu beurteilen, der in der Presse ausführlich beschrieben worden war. Der Täter hatte mit Maske, Wasserpistole und einem als scheinbare Zeitbombe präparierten Radio die Belegschaft der Bank in Angst und Schrecken versetzt und die Herausgabe des Geldes verlangt. Ein beherzter Bankkunde hielt den jugendlichen Täter an und nahm ihm die ca. 20'000 Fr wieder ab. Auch wenn der Vorfall im nachhinein eher wie ein Witz aussah, waren doch die Angestellten der Bank psychisch verletzt und litten unter Nachwirkungen. Der Vorfall hatte natürlich Aufmerksamkeit erregt und die allgemeine Meinung war klar: Diesem Lümmel gehörte ein rechter Denkkzettel.

Das Gericht aber hatte in diesem Fall ein Gutachten zu berücksichtigen, das dem Angeschuldigten Unzurechnungsfähigkeit attestierte und musste ihn freisprechen. Es war dies einer der wenigen Fälle, wo uns das Urteil nicht befriedigte.

Bei Urteilen, die in der Bevölkerung schlecht verstanden werden, kann die Presse von grosser Hilfe sein, wenn die Abläufe, Beweggründe und der Spielraum erklärt werden.

Es ist uns natürlich klar, dass Erwartungen und Volksmeinungen bei der Urteilsfindung keine Rolle spielen dürfen. Wichtig ist wohl, dass man sich solcher Beeinflussungen bewusst ist, um sie besser vermeiden zu können.

Denn diese Volksmeinung, die oft „unbelastet von genaueren Kenntnissen„ zustande kommt, bringen wir Laien zu einem grossen Teil auch mit ins Gericht. Ein wichtiger Aspekt der Urteilsberatung ist es demnach, uns den rechtlichen Rahmen und den

Ermessensspielraum aufzuzeigen. Dieser Spielraum ist häufig theoretisch sehr gross, doch meistens schält sich bei der Besprechung heraus, dass wir mit den Erkenntnissen nicht allzu sehr differieren.

Wir hatten in Burgdorf den in der ganzen Schweiz bekannten Fall Strebel zu behandeln. Sie erinnern sich, der rechtsextreme Strebel war in Burgdorf von einem Bekannten in dessen Privaträumen erschossen worden. Mit meiner ersten Reaktion: „Um den war es nicht schade!“, gehörte ich zur Mehrheit und ich hörte diesen Ausspruch jedesmal, wenn ich den Fall erwähnte.

In der Verhandlung drehte sich alles um die Frage, ob es sich um vorsätzlich Tötung oder Notwehr gehandelt hatte. Sie wurde von der GP sehr sorgfältig geführt, mit Tatortbesichtigung, Zeugeneinvernahmen, Gutachten etc. Ganz besonders bei der Urteilsberatung erläuterte sie ausführlich den Tatbestand der Notwehr, der uns zum ersten Mal begegnete. Weil wir wussten, wie die Stammtisch-Meinung zu diesem Fall lautete und wir ähnlich empfanden, machten wir uns während der Urteilsberatung immer wieder bewusst, was Tatsachen und was subjektive Eindrücke waren. Dank dieser sehr sorgfältigen, ausführlichen Beratung bin ich überzeugt, dass das Urteil auf Notwehr richtig und nicht von persönlichen Affinitäten beeinflusst war.

Persönlich schätze ich die juristischen Erläuterungen sehr. Das Strafrecht interessiert mich und die Einführungen, die wir erhalten, sind durchwegs sehr informativ, objektiv und nachvollziehbar. Sie beeinflussen meine Denkweise nicht nur im Moment, ich empfinde sie auch als allgemeine Denkschulung und Weiterbildung.

Die Tatsache, dass unsere Stimmen das gleiche Gewicht haben wie die des ausgebildeten Juristen, gibt diesem Amt grosse Bedeutung und beinhaltet auch, dass an die Fähigkeiten der Kreisrichter Forderungen gestellt werden sollen. Die Parteizugehörigkeit reicht meiner Meinung nach nicht aus.

Von den KreisrichterInnen sollte eigenständiges Denken, ein gewisser Horizont und eine wache Aufmerksamkeit bei den Verhandlungen erwartet werden dürfen- wobei ich hier „wach“, auch wörtlich meine.

Unter eigenständigem Denken verstehe ich die Balance zwischen einer persönlichen Überzeugung und der Bereitschaft, zusätzliche Aspekte und andere Meinungen anzuhören und abzuwägen. Vorurteile, enges Denken und Sturheit können nicht zu einer objektiven Entscheidung führen und erschweren die Arbeit.

Ich werde oft gefragt, worin meine Aufgabe am Gericht bestehe, wo ich doch keine Fachausbildung habe. Ich führe dann jeweils das Argument des „Gesunden Menschenverstandes“, an, wobei mir klar ist, dass dieser auch bei den GP`s vorhanden ist!

Mit unserem persönlichen Hintergrund und unseren Erfahrungen können wir weitere Schattierungen in die Verhandlungen bringen und im Rahmen des Ermessensspielraums Einfluss nehmen.

Die Besprechung der Vorgänge und der rechtlichen Lage verlangt von den Vorsitzenden eine durchdachte und klare Argumentation und manchmal auch geschickte Überzeugungsarbeit. Ich habe Achtung vor der Geduld, die mit uns aufgewendet wird.

Eine weitere häufige Frage betrifft die psychische Belastung. Es gab für mich zwei, drei Fälle, die mich sehr beschäftigten und mich nicht gut schlafen liessen. Das betrifft vor allem Fälle mit Kindern oder Vergewaltigungen. In der Regel aber bedeutet ein Gerichtsfall eine Herausforderung, die ich gerne annehme.

Burgdorf, Januar 2003

Susi Staub

Zur Erarbeitung des Strafurteils im erstinstanzlichen Kollegialgericht - Entscheidungsfaktoren und ihre Bewältigung

Referat Kreisgerichtspräsident Peter Reusser zum Kurs „Überlegungen zur richterlichen Entscheidungsfindung“ vom 31. Januar 2003

Inhalt

- I. Einführung in die Thematik
- II. Der "Entscheidungsfreiraum" des Richters
- III. Die Entscheidungsfaktoren
 1. Die Biographie des Richters, seine Grundhaltungen und Vorverständnisse
 - 1.1. Die Richterpersönlichkeit
 - 1.2. Alter und Erfahrung des Richters
 - 1.3. Das Geschlecht des Richters
 - 1.4. Die innere Einstellung des Richters zum Gesetz
 - 1.5. Die politische und gesellschaftliche Betätigung des Richters
 - 1.6. Die persönliche Befindlichkeit des Richters
 - 1.7. Die Grenzen der richterlichen Subjektivität
 2. Einflüsse "von aussen"
 - 2.1. Gesellschaftliche Stimmungslagen
 - 2.2. Gefährdung durch die Massenmedien
 3. Meinungsbildung im Kollegialgericht
 - 3.1. Die Kollegialgerichte
 - 3.2. Die Laienrichter
 4. Die Rollenträger im Strafprozess
- IV. Schlussfolgerungen

I. Einführung in die Thematik

Gestatten Sie, dass ich mein Referat mit einem Zitat aus dem berühmten Buch von Piero Calamandrei "Lob der Richter" beginne:

„Die eigentliche Gefahr für die Richter ist nicht die Bestechung: Fälle von Bestechung mit Geld habe ich in fünfzigjähriger Berufserfahrung nicht mehr gesehen als man Finger an einer Hand zählt; und immer habe ich erlebt, dass sie entdeckt und beispielhaft bestraft wurden. Auch die Einmischung der Politik ist keine sehr schwere Drohung für die Unabhängigkeit der Richter: sie ist häufig, aber nicht unwiderstehlich. Der aufrechte Richter nimmt sie nicht ernst, und es ist äusserst selten, dass ihm aus seiner Unbeugsamkeit ein Schaden erwächst.

Die wahre Gefahr kommt nicht von aussen, sondern liegt in einer langsamen Erschöpfung des Gewissens von innen heraus, einem Gefügig- und Resigniertwerden: einer wachsenden sittlichen Trägheit, die immer häufiger der gerechten die ausgleichende Lösung vorzieht, weil sie nicht die gemächliche Lebensruhe stört und weil eine intransigente Haltung zuviel Mühe kostet.“ (S. 169)

Ich hoffe nicht, meine Damen und Herren, dass Bestechlichkeit oder politischer Einfluss in der heutigen Zeit Entscheidfaktoren für den Richter sind. Aber wie steht es mit der Unabhängigkeit des Richters wirklich? Sind wir wirklich so frei, wie wir uns fühlen, nur dem Recht und dem eigenen Gewissen verpflichtet? Wie gehen wir mit Vorurteilen, mit Vorverständnissen um? Welche Rolle spielt die Herkunft des Richters, seine soziale Ausprägung? Welche die oft gepriesene Erfahrung? Oder die „Tagesform“ des Richters? Lassen sich Gerichte durch gesellschaftliche Trends, durch den sog. „Zeitgeist“ beeinflussen? Wird die richterliche Unabhängigkeit durch die Massenmedien bedroht? Oder liegen die Gefahren gar im Gewissen des Richters, das mit den Jahren langsam von innen heraus zu erschöpfen droht? Richter, die nur noch gefügig und resigniert auf die Herausforderungen ihres Berufes reagieren, wie Calamandrei befürchtet?

II. Der "Entscheidungsfreiraum" des Richters

(aus der Sicht des Strafrichters)

Art. 191 c der Bundesverfassung stellt fest, dass die richterlichen Behörden in ihrer Rechtsprechung "unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet" sind. Eine solche Formulierung vermag uns kaum zu erstaunen, entspricht es doch richterlichem Selbstverständnis, dass wir das Recht - und da denken wir in erster Linie an das geschriebene Recht - anzuwenden haben. Der Richter ist primär an das Gesetz gebunden.

Dem Praktiker ist indes längst bewusst, dass richterliche Entscheidungsfindung ein sehr komplexer und keineswegs rationaler Vorgang ist. Unsere Rechtsordnungen sind offen, unbestimmt und auslegungsbedürftig. Geänderte gesellschaftliche Wertvorstellungen verlangen unter Umständen eine andere Auslegung der Normen. Rechtsanwendung ist ein schöpferischer Akt: das Recht wird konkretisiert und fortgebildet.

Ius-Studenten werden an der Uni darauf getrimmt, das materielle und formelle Strafrecht richtig anzuwenden. Die frisch gebackenen Anwälte, Staatsanwälte, Richter und Gerichtsschreiber merken aber bald, dass in der Praxis noch andere Fragen wichtig sind. Wie werden Beweise richtig gewürdigt? Wie glaubhaft ist ein Zeuge? Zu welchem Gesamtergebnis komme ich bei sich widersprechenden Beweismitteln? Das Gesetz setzt zwar gewisse Leitplanken, wie z.B. Beweiswürdigungsregeln, Beweislastregeln, Unschuldsvermutung. Der Richter wird sich auch die Kenntnisse der Aussagepsychologie zu Nutze machen. Wie er aber dann praktisch vorzugehen hat, bleibt weitgehend ihm überlassen. Wenn ein Gericht nicht merkt, dass eine Frau eine Vergewaltigung behauptet, weil sie eine Drittbeziehung gegenüber dem Ehemann vertuschen will, kommt es zu einem Fehlurteil mit fatalen Auswirkungen.

Oder bei der Strafzumessung: welch grosses Ermessen steht da dem Richter zu!
Von ihm wird nicht mehr und nicht weniger verlangt, als dass er innerhalb eines vorgegebenen und oft immens grossen Strafrahmens ein exaktes Strafmass festlegt und begründet. Prof. Arzt hat einmal an einer Weiterbildungsveranstaltung ausgeführt, dass bei allem Bestreben, die Strafzumessung transparent und nachvollziehbar zu machen (etwa mittels der bekannten Tat- und Täterkomponenten), der letzte und in der Regel auch wichtigste Schritt, nämlich von all den abwägenden Faktoren die Brücke zu einem konkreten Strafmass zu schlagen, kaum mehr rational begründbar ist.

Ich habe mit dem Kreisgericht Bern-Laupen zur heutigen Thematik am 6.1.2003 eine Arbeitstagung veranstaltet. Es war interessant zu vernehmen, dass die Kreisrichterinnen und Kreisrichter die Entscheid-Freiräume weniger gross sehen, als die Berufsrichter. Sie waren der Auffassung, dass die Freiräume "nicht ausgelebt" werden könnten, dass das Obergericht die erstinstanzlichen Gerichte "zurückpfeife" oder dass die Richter sich ihre Freiräume "selber einschränkten". Der Laienrichter ist natürlich in einer besonderen Situation: Er sieht sich nicht nur in hohem Masse durch Gesetz und Rechtsprechung eingeschränkt, sondern im Kollegialgericht auch durch den Präsidenten, dem eine den Prozessstoff strukturierende Aufgabe zukommt.

Die Entscheid-Freiräume sind nach meiner Auffassung - gerade im Strafrecht - sehr gross. Ein Strafverteidiger hat an dieser Arbeitssitzung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Freiräume auch die Chancen der Parteien sind. Hier versucht der Verteidiger seinen Einfluss geltend zu machen. Ich staune auch nach 30-jähriger Berufserfahrung immer wieder, wie mitunter kontrovers ein und derselbe Lebensvorgang durch die Parteien dargestellt und gewichtet werden kann.

Je weiter nun aber die Entscheidungsfreiräume sind, desto grösser ist die Gefahr, dass unsachliche Überlegungen in die richterliche Entscheidungsfindung einfliessen. Wir wenden uns im folgenden den einzelnen Entscheidungsfaktoren zu.

III. Die Entscheidungsfaktoren

1. Die Biographie des Richters, seine Grundhaltungen und Vorverständnisse

1.1. Die Richterpersönlichkeit

Spielen Herkunft, Lebensgeschichte, Ausbildung, Alter, Herkunft oder Geschlecht des Richters eine Rolle bei der Entscheidungsfindung? Wird man z.B. mit zunehmendem Alter und damit auch zunehmender Erfahrung der bessere Richter? Ist z.B. in einem Fall von sexuellem Kindesmissbrauch entscheidend, ob ein Mann oder eine Frau urteilt? Sind Richter, welche einer Vereinigung mit weltanschaulich-ideologischem Hintergrund angehören oder die sich politisch stark engagieren, noch unabhängige Richter?

Als die Kreisrichter gefragt wurden, wie denn der ideale Richter / die ideale Richterin ihrer Meinung nach aussehe, wurden spontan die folgenden Stichworte genannt:

- Erfahrung
- Bereitschaft, zu hinterfragen
- Interesse an Menschen haben, Mensch bleiben, menschlich urteilen
- möglichst lange frei bleiben
- gefestigte Persönlichkeit

Aus dieser Aufzählung lässt sich herauslesen, dass vom Richter offenbar eine gewisse Gesellschaftsoffenheit, Lebensnähe und Menschenkenntnis gefordert und erwartet wird.

Regina Kiener fasst in ihrem Buch "Richterliche Unabhängigkeit" die vom Richter mitgebrachten Werteverständnisse, die in seiner Persönlichkeit, seiner individuellen und beruflichen Biografie, seinen Erfahrungen und Ueberzeugungen gründen, un-

ter dem Begriff "Vorverständnis" zusammen und hält fest, dass Richter eben keine "êtres inanimés" seien, sondern Menschen, die immer auch ihre eigene Person in ein Verfahren einbrächten (S. 64/65).

Damit ist etwas Wesentliches gesagt: Absolute Neutralität gibt es in der Rechtsprechung so wenig, wie absolute Objektivität. Das Recht wird durch Menschen angewendet und zum Menschen gehört Subjektivität oder wie es Calamandrei ausdrückt:

"Der Richter ist das Mensch gewordene Recht: nur von diesem Menschen kann ich im praktischen Leben jenen Schutz erwarten, den das Gesetz mir abstrakt verspricht: nur wenn dieser Mensch zu meinen Gunsten das Wort der Gerechtigkeit auszusprechen weiss, werde ich gewahren, dass das Recht kein eitler Schemen ist."

Ein Therapeut hatte sich vor Kreisgericht wegen angeblicher sexueller Nötigung zum Nachteil einer Patientin zu verantworten. Direkte Tatzeugen gab es, wie meist in derartigen Fällen, keine. Der Prozessausgang hing im wesentlichen von der Glaubhaftigkeit des Opfers ab. Für den Therapeuten stand sehr viel auf dem Spiel.

Auch nach vielen Jahren richterlicher Tätigkeit empfinde ich solche Verfahren als grosse Belastung. Wie immer sie ausgehen, sie sind im Ergebnis falsch: Wird ein Angeschuldigter zu Unrecht verurteilt, ist das fatal und nicht hinzunehmen. Wird er zu Unrecht freigesprochen, ist das aus der Sicht des Opfers völlig unbefriedigend (Stichwort „tertiäre Victimisierung“). Ich kann mich an eine sehr engagierte Urteilsberatung erinnern, in der die Meinungen stark auseinandergingen. Der Therapeut wurde schliesslich freigesprochen, das Urteil später von der Strafkammer bestätigt. Natürlich war der Freispruch letztlich Ausfluss des Grundsatzes "in dubio pro reo". Um aber zu dieser Erkenntnis zu gelangen, mussten die Aussagen der Beteiligten und ihre Befindlichkeiten nach allen Richtungen hin sorgfältig ausgelotet werden. Es war beeindruckend, was da unter den 5 Richtern an Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, eigenen Vorstellungen zusammengetragen, gewertet, verglichen, verworfen, neu aufgenommen wurde, jedes Gerichtsmitglied vom Gedanken beiseelt, das seine zur Wahrheitsfindung beizutragen.

Wir halten fest:

Es sind die Richterpersönlichkeiten, die einem Urteil letztlich den Stempel aufsetzen. Die den Richter prägenden Faktoren sind nicht a priori Ausdruck fehlender

Unabhängigkeit, im Gegenteil: Es sind überhaupt erst diese Faktoren, die einen sachgerechten Entscheid ermöglichen. Dadurch werden die Entscheide in der Rechtsgemeinschaft auch nachvollziehbar.

Dazu Calamandrei:

"Statt dessen wünschte man gerade dem Richterstand Weite der Gedanken: eine vorurteilslose Welterfahrung, eine Bildung, die es gestattet, die sozialen Gärstoffe zu verstehen, welche unterhalb der Gesetze wirksam sind, eine Kenntnis der Literatur und der Künste, die dabei behilflich sein kann, auch den Geheimnissen des Menschengestes nachzugehen."

Oder Regina Kiener:

"So paradox es klingen mag: In der Offenheit erwerben die Richterinnen und Richter innere Unabhängigkeit, nicht in gesellschaftsferner Abgeschlossenheit und im Rückzug auf sich selber." (S. 66u).

1.2. Alter und Erfahrung des Richters

Gefragt sind erfahrene Richter, das hört man immer wieder. Was heisst "erfahren"? Kann man unter 50 kein guter Richter sein? Eine gewisse Lebenserfahrung, eine gefestigte Persönlichkeit sind Eigenschaften, die es zum Richterberuf braucht. In diesem Punkt waren sich die befragten Kreisrichter grundsätzlich einig. Es gibt aber auch eine Kehrseite: Man kann in der Erfahrung erstarren, geistig unbeweglich werden, der Routine erliegen, amtsmüde werden und dadurch die Motivation verlieren. Es ist leider eine Tatsache, dass die Gerichte überaltert sind. Anzustreben wäre m.E. eine altersmässige Durchmischung der Kreisgerichte. Besteht nämlich altersmässig eine allzugrosse Distanz zur heutigen Lebensweise der jungen Menschen, so fehlt es an jener Offenheit, die wir anstreben (Stichwort „Pluralisierung der Entscheidungsfindung“). Letztlich geht es weniger um die Frage, ob nicht auch ältere Richter Verfahren mit Jugendlichen beurteilen können. Es geht um das Vertrauen in einen fairen Prozess, der die Sichtweise der Jungen mit einbezieht.

Auch junge Richter können über die nötige Erfahrung für den Richterberuf verfügen oder sich diese aneignen. Der Aus- und Weiterbildung der Laienrichter kommt grosse Bedeutung zu. Die Selektion junger Richter sollte auch nicht an Besoldungssystemen scheitern.

1.3. Das Geschlecht des Richters

Entscheiden Richterinnen anders als ihre männlichen Kollegen? Das könnte man versucht sein anzunehmen, wenn man die Bestimmungen über die Besetzung der Gerichte bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität heranzieht. Nach meiner Erfahrung trifft kaum zu, dass weibliche Gerichtsmitglieder die Interessen missbrauchter Frauen besser wahrnehmen könnten als ihre männlichen Kollegen. Auch Jürg Sollberger vertritt die Auffassung, dass die Bedeutung dieser Vorschriften überschätzt wird. Jedenfalls wären männliche Richter schlechte Richter, wenn sie nicht auch solche Prozesse vorurteilslos und unbefangen beurteilen könnten.

Der praktische Nutzen der gesetzlichen Regelung liegt auch hier im Vertrauen des Opfers in die Fairness des Verfahrens begründet.

1.4. Die innere Einstellung des Richters zum Gesetz

Diesen Themenkreis wird Herr Albrecht ausführlich behandeln. Ich werde mich deshalb auf ein einziges praktisches Beispiel beschränken:

Ein 75-jähriger Mann, bestens beleumdet, erschießt im Spital seine unheilbar kranke Ehefrau, welcher der Erstickungstod drohte und die nach Auskunft der Aerzte nur noch Minuten bis maximal wenige Stunden zu leben hatte. Das Motiv war ein völlig selbstloses: der Angeeschuldigte tötete aus Mitleid. - Wie ist ein solcher Fall zu beurteilen? Befürworter aktiver Sterbehilfe vermöchten in einem solchen Vorgehen nichts Strafbares zu erblicken. Sterbehilfe-Gegner würden dagegen klarerweise ein Tötungsdelikt befürworten mit den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen. Ich kann mich erinnern, dass sich dieser Zwiespalt durch die Urteilsberatung gezogen hat: Das Gericht sah sich vor die nicht einfache Aufgabe gestellt, die ethischen und rechtlichen Aspekte auf einen Nenner zu bringen. Ausgehend von der grundsätzlichen Widerrechtlichkeit dieser Tötung versuchte das Gericht, seinen "Freiraum" auszuschöpfen. In Anwendung von Art. 11 und 64 StGB (achtenswerte Beweggründe) wurde der Mann wegen Totschlages zu 4 Monaten Gefängnis bedingt verurteilt.

Das Beispiel zeigt auf eindruckliche Weise, wie sehr es im Einzelfall auf die Richterpersönlichkeiten ankommt. Rechtliche Bindungen bestanden in diesem Fall kaum; der Strafraum ging - zufolge der Milderungsgründe - theoretisch von Fr. 1.-- Busse bis zu 10 Jahren Zuchthaus. Es stand ein politisch brisantes Thema zur Diskussion, bei dem jeder Richter seine eigenen Anschauungen von Recht, Staat und Gesellschaft einbringen konnte und einbringen musste.

Ich öffne eine Klammer: Dass dieser Fall durch ein Kollegialgericht beurteilt wurde und nicht durch den Einzelrichter, war insofern gerechtfertigt, als das Kollegialgericht bei derart grossen Entscheidungsfreiräumen am ehesten einen unabhängigen Entscheid sicherstellt.

1.5. Die politische und gesellschaftliche Betätigung des Richters

Der Richter darf eine politische Meinung haben. Er darf sich auch politisch betätigen.

Dazu das Bundesgericht in BGE 105 Ia 157 E 6a:

"Einflüsse, wie etwa gesellschaftliche Sitten, Gewohnheiten, Werturteile, die öffentliche Meinung oder bestimmte politische Ereignisse können auf die Unabhängigkeit des richterlichen Urteils einwirken und die innere Freiheit des Richters beeinträchtigen ... Kein Richter wird jemals frei von solchen Einflüssen sein ... Dies wäre nicht einmal wünschenswert, denn vom Richter werden mit Recht Lebensnähe, Erfahrung und menschliches Verständnis erwartet. Insbesondere ist auch der Richter Staatsbürger, er darf und soll eine politische Meinung haben, und er darf diese, soweit er es mit seinem Amte vereinbaren kann, auch vertreten. Nicht jeder beliebige Einfluss dieser Art, dem der Richter im täglichen Leben ausgesetzt ist, vermag eine Befangenheit zu begründen, welche ihn unfähig macht, in seiner Streitsache als Richter zu amten."

Oder der Strassburger Gerichtshof:

"Courts cannot operate in a vacuum" was frei übersetzt heisst: "die Justiz kann nicht in einem Glashauss funktionieren".

Nach meiner Erfahrung spielt die Zugehörigkeit eines Richters zu einer politischen Partei, wenn überhaupt, eine sehr untergeordnete Rolle. Bei umstrittenen Entscheidungen verlaufen die Fronten im Gericht jedenfalls kaum je den Parteigrenzen entlang.

Es gibt wesentlichere Eigenschaften, die den Charakter eines Richters prägen, als das Parteibüchlein. Ein Gerichtsmitglied einer extremen Links- oder Rechtspartei müsste sich seiner "Vorverständnisse" bewusst sein und das Richteramt mit jener Offenheit ausüben, die ihn als nicht befangen erscheinen liesse.

Einem Richter ist es selbstverständlich auch nicht verwehrt, in Vereinigungen mit weltanschaulich-ideologischem Hintergrund mitzumachen (z.B. in Glaubensgemeinschaften, bei Umweltorganisationen, als Mitglied von Menschenrechtsorganisationen). Eine grundsätzliche Befangenheit müsste auch in diesen Fällen verneint werden, unter der Voraussetzung genügender Transparenz.

In BGE 118 Ia 289 ff. hat das Bundesgericht in einem Schändungsverfahren die Befangenheit einer Oberrichterin verneint, die Vorstandsmitglied eines Frauenhauses war und die in einer Rechtsberatung für vergewaltigte Frauen mitwirkte. - Vom Richter wird zu Recht eine gewisse Festigkeit erwartet.

1.6. Die persönliche Befindlichkeit des Richters

Gesundheitliche Probleme, familiäre Sorgen, Ueberarbeitung, Stressgefühle des Richters können durchaus Entscheidfaktoren sein. Auch persönliche Betroffenheit kann ein solcher Faktor sein. Wie beurteilt ein Richter Strassenverkehrsdelikte, wenn ein Angehöriger von ihm Opfer eines Verkehrsunfalles geworden ist? Wie beurteilt ein Richter Drogendelikte, wenn der eigene Sohn drogenabhängig ist? Wie beurteilt eine Richterin, die selber sexuell missbraucht wurde, einen Vergewaltiger?

Mit einer persönlichen Betroffenheit müsste der Richter grundsätzlich umgehen können. Ein probates Mittel ist, diese anzusprechen oder sie sich zumindest bewusst zu machen, auch wenn das schmerzlich ist. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass eine starke Betroffenheit zur Befangenheit werden kann.

Aehnlich wäre bei seelischen Belastungen vorzugehen. Es gibt Verfahren, die gehen auch nach vielen Jahren strafrichterlicher Tätigkeit unter die Haut. Auch hier: Die Belastungen, die Emotionen müssen angesprochen und diskutiert werden. Ein

Richterkollege pflegt jeweils vor der eigentlichen Urteilsberatung eine sogenannte "Frustrunde" unter seinen Laienrichtern einzubauen, in welcher Dampf abgelassen werden kann.

1.7. Die Grenzen richterlicher Subjektivität

Subjektivität birgt immer die Gefahr rechtsungleicher, wenn nicht gar willkürlicher Behandlung der Rechtsunterworfenen in sich. Aus diesem Grund sind dem freien Belieben des Richters **Grenzen** gesetzt:

- Die **Selbstkontrolle** des Richters: Zunächst muss sich der Richter seiner Subjektivität bewusst sein und nicht so tun, als würde er streng dem Buchstaben des Gesetzes folgen. Er muss versuchen, sich von Einflüssen unabhängig zu machen und gegenüber der eigenen Person auf Distanz zu gehen. Nötigenfalls hat der Richter auch Gegebenheiten, die zu einer Befangenheit führen könnten, transparent zu machen (Nebentätigkeit, Mitgliedschaft, Nähebeziehung, privates Vorwissen etc.)

Allgemein kann man sagen, dass die Grenzen zur Befangenheit dort liegen, wo das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz verloren ginge. Wie bei allen Fragen der Befangenheit geht es weniger darum, ob im konkreten Fall wirklich die Unabhängigkeit tangiert ist, als vielmehr darum, ob Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen und Unparteilichkeit zu erwecken (BGE 114 Ia 54 ff.) Kiener hält dafür, dass eine kluge Dosierung letztlich eine Frage der individuellen richterlichen Ethik ist.

- Weitere Einschränkungen ergeben sich durch die **Prozessrechts-Garantien** (rechtliches Gehör, Begründungspflicht, Unschuldsvermutung, Chancengleichheit etc.), ferner durch die **Oeffentlichkeit des Verfahrens**, die Möglichkeit der Parteien, **Rechtsmittel** zu ergreifen und durch die **Kollegialgerichte**. Davon wird später die Rede sein.

2. Einflüsse "von aussen"

2.1. Gesellschaftliche Stimmungslagen

Die Richter arbeiten nicht im Elfenbeinturm. Sie sind tagtäglich den verschiedensten Einflüssen ausgesetzt. Gesellschaftspolitische Trends gehen an ihnen nicht spurlos vorbei. Es stellt sich die Frage, ob diese Stimmungslagen eines Tages in die Rechtsprechung einfließen. Soll der Richter versuchen, solche Einflussfaktoren nach Möglichkeit zu eliminieren oder können sie gegenteils beitragen zur Konkretisierung und Fortbildung des Rechts? Dazu ein Beispiel:

Jahrelang galt, dass die Sicherheitsverwahrung absolute ultima ratio war. Dabei hatten Sicherheitsüberlegungen eher in den Hintergrund zu treten. - In den letzten Jahren setzte ein gegenteiliger gesellschaftlicher Trend ein. Die Öffentlichkeit forderte zunehmend strengere Strafen für Gewaltverbrecher, insbesondere auch für Sittlichkeitsdelinquenten. Der Ruf nach Sicherheit der Gesellschaft vor solchen Tätern wurde unüberhörbar. Es kann kaum ein Zufall sein, dass bei der Richterschaft (vorab beim Bundesgericht) ein Umdenken stattfand und dass die Diskussionen in der Öffentlichkeit zu einer erhöhten Sensibilität der Problematik führten. Wir stellen heute fest, dass deutlich mehr Verwahrungen gestützt auf Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 ausgesprochen werden, als noch vor wenigen Jahren. Die geänderte Rechtsprechung ist offensichtlich Ausfluss einer Zeitströmung, die bei der Richterschaft – oder einem Teil davon – zur Ueberzeugung führte, dass Wertungen anders vorgenommen werden müssen. Insoweit scheint tatsächlich eine gesellschaftliche Stimmungslage eine Aenderung der Rechtsprechung initiiert zu haben.

2.2. Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Massenmedien?

Alt Bundesrichter Dr. Karl Spühler ermahnte in einem Aufsatz in der SJZ die Massenmedien, sich bei schwierigen Strafprozessen vermehrt ihrer Verantwortung bewusst zu sein. Dann fügte er folgenden Satz bei:

"Es ist aber davon auszugehen, dass zur Ausübung richterlicher Funktionen berufene Personen, auch Laien, sich der Gefahr ihrer Beeinflussung durch die Medien regelmässig bewusst sind und in ihrem Innern gesunde Schranken gegen derartige Beeinflussungsversuche errichten."

Stellen die Berichterstattungen durch die Presse in hängigen Strafverfahren Einflussfaktoren dar? Unbestritten ist, dass die Medien gegenüber der Justiz eine Wächterfunktion auszuüben haben. Es ist daher legitim, wenn die Presse das Prozessgeschehen (kritisch) mitverfolgt und darüber Bericht erstattet. Schon die Tatsache der Medienpräsenz kann dem Gericht bewusst machen, dass es mitten in der Öffentlichkeit steht.

Nicht immer ist jedoch Medienarbeit „harmlos“. Ausnahmsweise kann es zu „Vorverurteilungen“ oder „Vorfreisprüchen“ durch die Medien kommen. Ausnahmsweise kann sich ein Gericht einem Erwartungsdruck ausgesetzt sehen und Gefahr laufen, ein Urteil in Richtung allgemeiner Akzeptanz auszufällen.

Nach Jörg P. Müller verdienen keinen verfassungsrechtlichen Schutz

"...Eingriffe der Presse in ein laufendes Verfahren, welche die Unabhängigkeit des Gerichtes in Frage stellen, die Unschuldsvermutung aus den Angeln heben oder ein Meinungsklima schaffen, das einen fairen Prozess nicht mehr gewährleistet."

Ich kann mir vorstellen, dass Sie bei diesen Worten sofort an den berühmten Fall Z. denken. Ich möchte aber hier die Problematik an einem andern medienträchtigen Verfahren erläutern, das 1992/93 vor Strafamtsgericht Bern stattfand:

Im sogenannten Mücadele-Prozess standen kurdische Schutzgeld-Erpresser vor Gericht. Die Kurden als verfolgte Ethnie genossen hierzulande viele Sympathien. Dazu kam, dass im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen Fehler passiert waren, die schon im Vorfeld des Hauptverfahrens die Presse negativ eingestimmt hatten. Der Vorwurf der unfairen Behandlung wurde auch im Stadium der Hauptverhandlung fortgesetzt. Am Ende eines Verhand-

lungstages riss sich jeweils die Presse förmlich um einen ausserkantonalen Verteidiger, dessen Prozess-Eindrücke sehr gefragt waren. Zum Teil recherchierte die Presse auch selber. So liess sie sich von eben diesem Anwalt Dokumente geben, die nota bene dem Gericht nicht bekannt waren. Das alles führte zu einer einseitigen und heftigen Meinungsmache zugunsten der Angeschuldigten.

Es ist im Nachhinein schwierig zu sagen, ob und wie sich der Druck auf die Entscheidungsfindung ausgewirkt hatte. Die Täter wurden nach einem mehrwöchigen Verfahren, das wir selber als fair empfunden hatten, schuldig gesprochen. Beweisangebote der Verteidigung waren in einem geradezu grotesken Ausmass gut geheissen worden, um dem Vorwurf einseitiger Beweisführung zu begegnen.

Wie soll ein Gericht in einer solchen Situation vorgehen? Es dürfte zweckmässig sein, den Medieneinfluss zu thematisieren, evtl. in Anwesenheit der Parteien. Das Gericht lässt sich so bei seiner Unabhängigkeit behaften. Späteren Vorwürfen der Befangenheit könnte dadurch begegnet werden.

Es wird in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage aufgeworfen, ob Laienrichter einer erhöhten Beeinflussbarkeit unterliegen. Ich würde mit Kiener Regina unterscheiden, ob es sich um Laienrichter handelt, die nur sporadisch als Richter eingesetzt werden oder eigentliche Berufslaienrichter, wie wir sie in Bern kennen. Erstere dürften eher überfordert sein, weil ihnen die Erfahrung fehlt, um mit öffentlichem Druck umzugehen. Die "inneren, gesunden Schranken gegen Beeinflussungsversuche", wie Spühler sie nennt, dürften jedenfalls kaum bei jedem Richter vorausgesetzt werden können.

3. Meinungsbildung im Kollegialgericht

3.1. Die Kollegialgerichte

Warum haben wir Kollegialgerichte? Der Einzelrichter urteilt in der Regel rascher und erst noch billiger.

Das wichtigste Argument, das für die Kollegialgerichte spricht, ist die **Pluralisierung der Entscheidungsfindung**. Ausgehend davon, dass die Richter unterschiedlichste biographische Voraussetzungen und Werteverständnisse mitbringen, wird die Chance eines richtigen und gerechten Urteils erhöht, wenn die Meinungen harmonisiert werden. Extreme Ansichten werden sich im Kollegialgericht kaum durchsetzen können. Sachfremde Einflüsse können im Austausch der Meinungen aufgedeckt und korrigiert werden. Nach Aussen gibt sich das Urteil immer als einstimmiger Beschluss. Was sich im Beratungszimmer abspielt, bleibt geheim. Manchmal verrät die Urteilsbegründung des Vorsitzenden, dass die Entscheidungsfindung in einem oder andern Punkt nicht so einfach war. In der Anonymität des Kollegiums verlieren die Richter - jedenfalls nach aussen - ihre Individualität.

Piero Calamandrei: "Der Richter mag insgeheim mit seinem eigenen Verstande denken; die Hauptsache ist, dass draussen niemand etwas davon erfährt. Das Urteil gleicht so der Formel, mit der diplomatische Geheimkonferenzen abzuschliessen pflegen: auch wenn man am Vorabend eines Krieges steht, sind die Gesprächspartner "im vollen Einvernehmen" auseinandergeschieden. Diese Geheimhaltung mag dem Richter behagen, der das ruhige Leben liebt, und der es vorzieht, sich die persönliche Verantwortung im Schutz der Kollegialität zu erleichtern; auf die Dauer aber wirkt sie auf seinen Charakter wie ein Rauschgift. Es ist dies ein typisches Beispiel für die Art der Beschlussfassung im staatlich-politischen Leben, bei der dem Schein einer Einmütigkeit das Gewissen des einzelnen geopfert wird."

Deutliche und warnende Worte des toskanischen Gelehrten! Wer indessen mit der Funktionsweise von Kollegialgerichten vertraut ist, weiss, dass in den Beratungen engagiert und fachkundig diskutiert wird und dass man mitunter um Entscheidungen ringt. Ich habe es in meiner langjährigen Erfahrung vor Strafsamtsgerichten, vor

Kreisgericht, vor der Rekurskommission (wo Beschwerden gegen Führerausweiszüge behandelt werden), vor Mietamt oder früher vereinzelt als Beisitzer vor

Krika oder Geschwornengericht kaum je erlebt, dass Gerichtsmitglieder ihre persönliche Verantwortung nicht sehr ernst genommen hätten. Dass sich das Gericht auf ein Urteil einigen muss und dass die unterliegenden Minderheiten bei der Urteilsöffnung kein Sprachrohr haben, liegt in der Natur der Sache.

Damit im Kollegialgericht der Meinungsbildungsprozess optimal funktioniert, müssen allerdings gewisse Spielregeln der Kommunikation erfüllt sein. Man spricht in diesem Zusammenhang auch etwa von "Beratungskultur". Jürg Aeschlimann, der Altmeister des Verfahrensrechtes, hat die Beratungskultur wie folgt umschrieben:

"Offenheit, Bereitschaft zum Gespräch, Eingehen auf die Argumentation der andern Gerichtsmitglieder, Ueberprüfen des eigenen Standpunktes, dazu Noblesse in der Form unter Verzicht auf persönliche Ausfälle - das macht die Beratungskultur aus."

Die Entscheidungsfindung als gruppendynamischer Prozess wäre allein ein Referatsthema. Ich begnüge mich mit der Feststellung, dass sachfremden Entscheidungskriterien am ehesten begegnet werden kann, wenn im Gericht eine Atmosphäre herrscht, die frei von Druck jedem Gerichtsmitglied die Möglichkeit gibt, die einzelnen Verfahrenspunkte ausgiebig zu diskutieren. Die Leitung der Beratung stellt an den Gerichtsvorsitzenden hohe Anforderungen und verlangt viel Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl.

Die Gerichtsmitglieder müssen sich jederzeit neuen Argumenten offen halten und vorgefasste Meinungen gegebenenfalls korrigieren. Das unterscheidet die Denkweise des Richters von derjenigen des Stammtischbesuchers. Zu Beginn der Beratung sollte das Verfahren offen und nicht vorbestimmt sein. Auch der Gerichtsschreiber sollte aktiv in die Beratung mit einbezogen werden. Der Gerichtsschreiber ist gewissermassen das "juristische Gewissen" des Präsidenten. Er steht dem Gericht beratend zur Seite.

Im berühmten Bühnenstück von Reginald Rose mit dem Titel "Die zwölf Geschworenen" wird uns mit erschreckender Deutlichkeit vor Augen geführt, zu was für skur-

rilen Ergebnissen Zeitdruck, mangelnde Motivation, gegenseitige Beeinflussungen und Anpassertum führen können.

3.2. Die Laienrichter

Nach der Abschaffung der Geschwornengerichte per 1.1.1997 gibt es in der bernischen Strafjustiz Laienrichter nur noch bei den Kreisgerichten. Die Frage nach der Berechtigung von Laien ist nie ganz verstummt. Es wird interessant sein, von Frau Staub zu erfahren, wie sie ihre Rolle als Kreisrichterin sieht und wahrnimmt.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Laienrichter in städtischen Verhältnissen längst nicht mehr die Laien sind, wie wir sie von den klassischen Geschwornenverfahren her kennen. In Bern können die Kreisrichter zufolge ihrer Arbeitsbelastung längst nicht mehr einen andern Beruf ausüben: sie müssen als eigentliche Berufslaienrichter bezeichnet werden.

Was zeichnet den nicht juristisch ausgebildeten Richter gegenüber dem juristisch ausgebildeten Richter aus?

Dazu Robert Hauser (Prozessrechtler): "Der Bürger als Richter lernt die Nöte und Sorgen der weniger glücklichen, der gestrauchelten Mitbürger kennen und ist im Wissen, dass auch der Straftäter ein Mensch ist, bereit, ihn als Mitmenschen anzuerkennen und aufzunehmen. Die Beteiligung in einem echten, verwurzelten Laienrichtertum hilft deshalb ohne Zweifel mit, den humanitären Gedanken des Strafrechts zu verbreiten."

Das tönt etwas pathetisch, hat aber eine gewisse Berechtigung. Der sogenannte "Mann von der Strasse" kann aus seinem Lebensbereich, aus seinem beruflichen Umfeld heraus Erfahrung und Wissen beisteuern, was die Erkenntnisbreite des Gerichtes erhöht. Laienrichter sind in hohem Masse geeignet, Gerichtsentscheide zu pluralisieren und breiter abzustützen. Auch die Idee der Akzeptanz bei den Rechtsunterworfenen mag mitspielen.

Jürg Sollberger hat das in seinem Aufsatz über "Die letzten Tage des Bernischen Geschwornengerichtes" (ZStrR 1996 S. 143/44) wie folgt umschrieben:

"Gerade für den Berufsrichter, der ja in der Tat Gefahr läuft, in der Routine steckenzubleiben oder gar zu ersticken, stellt die Mitwirkung des Laien eine echte und gesunde Herausforderung dar. Im Bewusstsein ihrer eigenen juristischen Unwissenheit, aber auch mit gesundem Selbstvertrauen und Verstand fordern diese Laien den Juristen immer wieder heraus, hinterfragen, reissen Althergebrachtes vom Sockel, Sie zwingen den Berufsrichter durch ihre Intervention immer wieder, selber Position zu beziehen, selber nachzudenken, selber das eigene Tun zu hinterfragen."

Zur Klarstellung: Jürg Sollberger spricht hier von den sog. "echten Laien", die den Bezug zu ihrem angestammten Beruf nicht verloren haben.

Meine Erfahrungen dagegen erstrecken sich fast ausschliesslich auf die Zusammenarbeit mit den "unechten Laien", jenen die im Gerichtskreis Bern-Laupen an durchschnittlich 10 - 12 Verhandlungstagen im Monat zu Gerichte sitzen. Sie haben sich, oft während vieler Jahre, ein breites praktisches und zum Teil auch theoretisches Wissen angeeignet. Ich persönlich habe mit Laienrichtern gute Erfahrungen gemacht. Die vor sechs Jahren eingeführte Aktenkenntnis der Laien hat sich bewährt. Die Beratungen verlaufen animierter als früher.

Bei allen Diskussionen um die Frage der Zweckmässigkeit unseres Systems darf eines nicht vergessen werden. Mit der Schaffung der Schwurgerichte sollte das Volk die oberste Gewalt in der Rechtsprechung ausüben. Kabinettsjustiz und Beamtenwillkür sollten gebrochen werden (Sollberger, a.a.O. S. 129). Es galt der Satz "Volkes Stimme ist Gottes Stimme." Die Urteile wurden kaum hinterfragt und mussten früher auch nicht schriftlich begründet werden. Das ist heute bei weitem nicht mehr so, was aber geblieben ist, ist ein Stück Milizsystem in der Justiz. Dieses verhindert, dass sich ein Kastendenken entwickelt, wie wir es beispielsweise in Deutschland oder Oesterreich beobachten können. Das scheint mir auch in künftigen Diskussionen ein nicht ganz unwesentlicher Punkt zu sein.

4. Die Rollenträger im Strafprozess

Zu diesem Punkt nur wenige Denkanstösse, im übrigen verweise ich auf den Aufsatz von Jürg Sollberger zum Thema "Urteilsfindung - ein rationaler Prozess?" (abgedruckt in der Sonderbeilage zum Plädoyer 5/02).

Den Parteien kommt beim Aufdecken von sachfremden Einflüssen eine bedeutende Aufgabe zu. Sie sind u.a., ähnlich wie die Medienvertreter, Prozessbeobachter, mit der Möglichkeit, auf Ungereimtheiten hinzuweisen. So kann es durchaus Sinn machen, Vorverurteilungen anzusprechen, beim Gericht den durch die Presse ausgeübten Druck zu rügen, wobei aber dem Gericht nicht unterstellt werden darf, dass es sich dem Druck gebeugt hat oder beugen wird.

Die Parteien haben alsdann die Möglichkeit, Entscheide durch eine obere Instanz überprüfen zu lassen.

Dem Auftreten der Parteien vor Gericht kommt für das Urteil meist grössere Bedeutung zu, als man gemeinhin annimmt. Wie weit brillante Rhetorik ein Urteil zu beeinflussen vermag, ist schwer abzuschätzen und wäre wohl auch wissenschaftlicher Forschung kaum zugänglich. Ein eloquent und mit Ueberzeugungskraft vorgetragenes Plädoyer kommt beim Gericht immer gut an, vorausgesetzt, es steckt auch inhaltlich etwas dahinter. Es entspricht wohl bernischem Temperament, dass die Gerichte hier zu Lande doch eher die massvollen und gehaltvollen und nicht unbedingt die wortreichen und salbungsvollen Parteivorträge lieben.

Der Verteidiger ist, im Gegensatz zum Staatsanwalt, nicht der Objektivität, sondern der Partei verpflichtet. Aus diesem Umstand ergeben sich mitunter sehr einseitige, im wahrsten Sinn des Wortes "parteiische" Vorträge, die bei Laienrichtern, die das Rollenspiel nicht durchschauen, Befremden auslösen können. Für die gerichtliche Entscheidungsfindung ist indessen nicht unerheblich, dass möglichst die ganze Palette an möglichen - und ich würde sagen auch an unmöglichen - Argumenten auf den Tisch kommt, damit der Blick nicht zu früh in eine bestimmte Richtung eingengt wird. In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft nicht persönlich vor Gericht auftritt, ist es manchmal für das Gericht nicht einfach, die Gegengewichtung vorzu-

nehmen. Das Gericht ist gezwungen, virtuell die Rolle des Anklägers zu übernehmen, was vor dem Hintergrund seiner Unabhängigkeit nicht unproblematisch erscheint.

So wie innerhalb des gerichtlichen Spruchkörpers die Meinungen pluralisiert werden, dienen letztlich die Parteistandpunkte dem gleichen Ziel: Sie sollen dem Gericht helfen, innerhalb der Entscheidungsfreiräume, möglichst viele - auch extreme - Meinungen und Gegenmeinungen auszutarieren.

Nicht immer sind es jedoch die sachlichen Argumente, die beim Gericht anschlagen. Auch das taktische Vorgehen der Parteien kann ein Entscheidungsfaktor sein. So kommt beim Gericht in der Regel schlecht an, wenn bei einer bestrittenen Vergewaltigung das Opfer direkt oder indirekt der Lüge bezichtigt wird, ohne handfeste Beweise, einfach abgeleitet aus der Tatsache, dass der Mandant, den man reinwaschen will, die Wahrheit sagt. Viel geschickter wäre es, das Opfer und das Leiden des Opfers in den Mittelpunkt zu stellen und dem Gericht die Betroffenheit des Angeeschuldigten zu vermitteln - soweit das Täterverhalten vor Gericht eine solche Strategie zulässt (sinngemäss J. Sollberger, a.a.O. S. 30).

Was für die Parteivertreter gilt, muss auch für die Parteien selber gelten. Das Auftreten eines Angeschuldigten oder eines Privatklägers / einer Privatklägerin kann zu einem Entscheidungsfaktor werden. Der kooperierende, anständige Angeschuldigte genießt einen gewissen Bonus, was legitim ist. Wie ist es aber mit dem unangenehmen Angeschuldigten, der durch sein aggressives, lautstarkes und beleidigendes Verhalten das Gericht nervt? Dieser hat zwar nach dem Gesetz keinen Bonus zugut, darf aber auch nicht für seine Ungebührlichkeiten bestraft werden. Hier sehe ich eine gewisse Gefahr, dass sich ein sachfremder Entscheidungsfaktor einschleichen könnte. Die Gefahr müsste im Kollegium angesprochen und diskutiert werden.

IV. Schlussfolgerungen

Die richterliche Tätigkeit ist nur zum geringen Teil ein streng rationaler Prozess. Das macht unsere Arbeit interessant und anspruchsvoll. Richterliche Arbeit ist eine wertende, abwägende, ausfüllende Tätigkeit, die wir nicht im luftleeren Raum machen können. Hier soll und muss die Richterpersönlichkeit den Entscheid mitprägen. Die Richterpersönlichkeit ist somit ein ganz wesentlicher Entscheidungsfaktor, den wir nicht zu verdrängen brauchen.

Das heisst nun aber nicht, dass der Richter, unter Berufung auf sein Recht zur Subjektivität, nach Belieben schalten und walten könnte. Es besteht ein gewisses Spannungsfeld zwischen Richteramt und grundrechtlich geschützter Betätigungsfreiheit (R. Kiener S. 182). Die Gefahren eines Abgleitens in Bereiche, die Befangenheit und Parteilichkeit auslösen, sind allgegenwärtig.

Zunächst muss der Richter im Sinne einer Selbstkontrolle sich immer wieder mit seinen Vorverständnissen, Vorurteilen und Befindlichkeiten auseinandersetzen. Er muss sich fragen, ob nicht unterschwellig Ueberlegungen mitspielen, die bei der Entscheidungsfindung nichts zu suchen haben. Es ist zuzugestehen, dass die Grenzen nicht immer einfach zu ziehen sind. Das Ganze ist letztlich eine Frage der richterlichen Ethik. Oder um es mit Kaufmann Arthur ("Richterpersönlichkeit und richterliche Unabhängigkeit") auszudrücken:

"Je mehr der Richter sich seiner Vorurteile und Abhängigkeiten bewusst wird (sich selber also unter 'Ideologieverdacht' stellt), desto objektiver und unabhängiger vermag er zu urteilen. Die Unabhängigkeit eines Richters wächst in dem Masse, wie er sich seiner Abhängigkeiten bewusst wird."

Der Richter wird aber auch von aussen immer wieder dazu angehalten, seine Unabhängigkeit kritisch zu hinterfragen. Sachfremde Einflüsse sollen frühzeitig aufgedeckt werden. So haben insbesondere die Medien, aber auch die Prozessparteien Kontrollfunktionen wahrzunehmen.

Dem Ausgleich individueller Ansichten dienen Spruchkörper, die pluralistisch zusammengesetzt sind. Die Entscheidungsfindung der Kollegialgerichte ist zwar komplizierter als

jene des Einzelrichters, dafür besteht Gewähr, dass eine breite Palette von Meinungen und Stimmungen ausdiskutiert und ausbalanciert werden können. Die Subjektivität des Einzelnen verliert an Bedeutung. Im Kollegialgericht findet die Meinungsbildung in einem Team statt, das nur funktionieren kann, wenn man gegenseitig aufeinander eingeht und der Vorsitzende die Beratungen offen und fair leitet (Stichwort: Beratungskultur). So wird es auch möglich sein, unerwünschte Fremdeinflüsse zu erkennen. Die Gefahr, solchen Einflüssen zu unterliegen, ist meist schon gebannt, wenn ein Problem erkannt und angesprochen wird.

Ich komme zurück zum Ausgangspunkt meines Referates und knüpfe nochmals an die Worte von Calamandrei. Achten wir als Richter darauf, dass unser Gewissen nicht von innen heraus erschöpft, dass wir nicht resigniert und träge werden. Oder wie Calamandrei an anderer Stelle sagt:

"Die Trägheit verleitet dazu, es sich im Gewohnten bequem zu machen, sie führt zur Einschläferung der kritischen Neugier und zur Verkümmern der menschlichen Sensibilität." (S. 170).

Literaturverzeichnis

Kiener Regina	Richterliche Unabhängigkeit	Bern 2001
Sollberger Jürg	Die letzten Tage des Bernischen Geschwornengerichtes	ZStrR 1996 (114) S. 125 ff.
Sollberger Jürg	Urteilsfindung, ein rationaler Prozess?	Sonderbeilage Plädoyer 5/02
Dr. Karl Spühler	Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die Massenmedien	SJZ 86/349 ff.
Calamandrei Piero	Lob der Richter, gesungen von einem Advokaten	Florenz 1955

Evaluation der bernischen Justizreform oder das lange Warten auf die eidgenössische Strafprozessordnung

Zur kleinen Strafverfahrensrevision vom 20. November 2002

Inkrafttreten: 1. August 2003

Thomas Maurer

Eine Umfrage der bernischen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unter den Anwälten, Gerichten und der Staatsanwaltschaft zum 1997 total revidierten Strafverfahren brachte zahlreiche Wünsche, Ideen und Änderungsvorschläge zum Vorschein. Insgesamt wurden fast 200 einzelne, mehr oder weniger berechtigte Anliegen der Benutzer vorgebracht. So hat insbesondere die praktische Erfahrung mit dem neuen Gesetz im Gerichtsalltag einige substantielle Anwendungsprobleme aufgedeckt. Andere Vorschläge müssen dagegen unter dem Titel der Gesetzeskosmetik klassiert werden. Ebenfalls wurden Postulate vorgebracht, die bereits in der Revision von 1997 verworfen worden waren, oder die das gesamte Verfahren in wesentlichen Teilen umgestaltet hätten. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beauftragte im Frühjahr 2001 eine kleine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Generalprokurator Markus Weber mit der Beurteilung der Vorschläge. Weitere Mitglieder waren Gerichtspräsidentin Cornelia Appoloni, Untersuchungsrichter Thomas Wyser und der Verfasser des vorliegenden Artikels. Kurz nachdem die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen hatte, legte der Bundesrat einen Vernehmlassungsentwurf zu einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung vor. Damit wurde klar, dass die heutigen 26 kantonalen Strafprozessordnungen in wenigen Jahren durch eine einzige, eidgenössische ersetzt werden. Eine tiefgreifende Revision des Bernischen Strafverfahrens schien aus diesen Gründen nicht mehr sinnvoll. Die Arbeitsgruppe nahm daher eine Triage der Änderungsvorschläge in zwingende und prioritäre, in nützliche und sinnvolle aber nicht dringliche, und in abzulehnende Begehren vor. Im Hinblick auf die kommende eidgenössische Strafprozessordnung entschloss sich die Arbeitsgrup-

pe, die Revision auf die erste Gruppe zu beschränken und nur Anpassungen an zwingende neue eidgenössische Gesetze und an die dringlichsten Begehren der Gerichtspraxis vorzunehmen. Damit wurde es möglich, die weitgehend unbestrittene kleine Vorlage in einer einzigen Lesung im November 2002 ohne ein Vernehmlassungsverfahren in fast unbernisch schnellem Tempo zu verabschieden. Eine umfassendere Revision des bernischen Strafverfahrens wäre erst angezeigt, wenn das Projekt einer eidgenössischen Strafprozessordnung scheitern oder sich auf unbestimmte Zeit verzögern sollte.

Ich möchte auf den folgenden Seiten kurz auf die wesentlichsten Änderungen der kleinen bernischen Revision vom 20. November 2002 hinweisen, die auf den 1. August 2003 in Kraft treten wird (Amtsblatt Nr. 65 des Kantons Bern vom 18. Dezember 2002, S. 1505).

1. Anpassung an die eidg. Vorschriften zur Telefonüberwachung

Mit dem Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) wurden die bisherigen kantonalen Bestimmungen zur Telefonüberwachung von StrV 155 bis 160 weitgehend gegenstandslos. Der Kanton Bern hatte in einer Einführungsverordnung zum BÜPF die notwendigen Zuständigkeitsvorschriften erlassen. Mit der Revision vom 20. November 2002 konnten die gegenstandslos gewordenen Artikel von StrV 155 bis 160 durch die bisher in der Einführungsverordnung geregelten Zuständigkeitsvorschriften ersetzt und damit die zeitlich limitierte Verordnung aufgehoben werden. Nicht durch das BÜPF erfasst wird der Einsatz technischer Überwachungsgeräte (bisher StrV 155 III). Der Einsatz solcher Geräte richtet sich nach wie vor nach den kantonalen Strafverfassungsgesetzen. Theoretisch wäre es damit möglich, dass das kantonale Recht den Einsatz technischer Überwachungsgeräte in Fällen gestattet, in welchen eine Telefonüberwachung ausgeschlossen wäre, und damit könnten die strengen Vorschriften des eidgenössischen Gesetzes umgangen werden. Durch den versteckten Einbau eines Mikrofons in einem Telefonapparat könnten zum Beispiel nicht nur die Telefongespräche, sondern auch noch weitere im Raum geführte Gespräche aufgenommen werden und damit könnten die kantonalen Untersuchungsbehörden eine Abhörung auch in Fällen durchführen, in welchen der Bundesgesetzgeber eine Telefonüberwachung ausschliesst. Der bernische Gesetz-

geber erachtete eine solche Lösung nicht als sinnvoll und erklärte in Art. 160 neu StrV die Bestimmungen des BÜPF sinngemäss auch auf technische Überwachungsgeräte anwendbar. Damit ist sichergestellt, dass für Telefonüberwachung und den Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Kanton Bern dieselben strengen Voraussetzungen gelten.

2. Haftgrund der Wiederholungsgefahr

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle vom 20. November 2002 einen neuen Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei gemeingefährlichen Verbrechern (neu StrV 176 II Ziff. 4) geschaffen. Der bisherige Haftgrund der Wiederholungsgefahr war auf Fälle beschränkt, in welchen der Angeschuldigte während hängigem Verfahren erneut delinquierte. Ausnahmsweise kann gemäss der neuen Bestimmung auf diese Einschränkung verzichtet werden: Bestehen ernsthafte Gründe zur Annahme, dass die angeschuldigte Person weitere Verbrechen begehen und dadurch die körperliche oder sexuelle Integrität anderer ernsthaft bedrohen werde, so kann auf die Voraussetzung der Delinquenz während hängigem Verfahren verzichtet werden. Auch Ersttäter, die durch ihr Verbrechen (blosse Vergehen sind hier ausgeschlossen) erkennen lassen, dass sie eine Gemeingefahr für Leib und Leben der Mitbürger darstellen, können gestützt auf diese Bestimmung in Haft gesetzt oder in der Haft belassen werden. Es wäre in solchen Fällen unverantwortlich und fast zynisch, eine Verhaftung wegen Wiederholungsgefahr davon abhängig zu machen, dass nochmals und zwar während hängigem Verfahren, delinquierte wird. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Wahrung des Interesses an der Verhütung weiterer schwerer Delikte weder verfassungs- noch grundrechtswidrig. Die Änderung stützt sich auf eine Motion von Frau Burger-Bono, die am 21. November 2000 durch den Grossen Rat des Kantons Bern angenommen worden war. In der Beratung vor dem Rat hatte der Regierungsrat ausdrücklich erklärt, dass der Gesetzestext den Ermessensspielraum der Gerichte soweit wie nötig einschränken werde. Aus diesen Gründen wurde der Haftgrund ausdrücklich auf Verbrechen beschränkt, und auch hier nur auf ernsthafte Gefährdungen der körperlichen oder sexuellen Integrität durch gemeingefährliche Täter. Als Beispiel für die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung kann hier der Fall des Messerstechers Mischa E. erwähnt werden, der im Sommer 2002 am gleichen Abend zwei junge Frauen angefallen, eine davon schwer verletzt und die andere getötet hat-

te. Wären dies die beiden einzigen Delikte gewesen, so hätte der bisherige Haftgrund der Wiederholungsgefahr (StrV 176 II Ziff. 3) nicht gegriffen und die Öffentlichkeit hätte es in einem solchen Fall kaum verstanden, wenn der weiterhin gefährliche geständige Täter nach dem Wegfallen der Kollusionsgefahr hätte entlassen werden müssen, ohne dass hätte sichergestellt werden können, dass er keine weiteren gleichartigen Straftaten begehen würde.

3. Verzicht auf Verlängerungsgesuche bei vorzeitigem Strafantritt

Das Strafverfahren hat bisher in StrV 197 II vorgeschrieben, dass die angeschuldigte Person zu entlassen sei, wenn das Verfahren nicht spätestens drei Monate nach dem vorzeitigen Antritt durch erstinstanzliches Urteil abgeschlossen wird und die Anklagekammer diese Frist nicht verlängert. Der Gesetzgeber erachtete diese Frist nicht mehr als notwendig, da sie sich in der Praxis meist mit den Beurteilungsfristen gemäss StrV 278 überschneidet und oftmals mehr zur Verlängerung als zur Verkürzung des Verfahrens führte. Weil nach mehr als einem Monat Untersuchungshaft immer eine Verteidigung notwendig ist, muss diese, wenn nötig mit Hilfe eines Haftentlassungsgesuches, besorgt sein, dass der vorzeitige Strafantritt nicht länger als notwendig dauert. Aus diesen Gründen wurde StrV 197 Absatz 2 ersatzlos gestrichen. Eine zusätzliche Sicherheit ist auch durch die monatlichen Haftkontrollen der Staatsanwaltschaft und der Anklagekammer gegeben (StrV 196).

4. Erweiterung der Nichteintretensgründe zur einfachen Verfahrenserledigung

Nach dem bisherigen Recht musste die Untersuchungsbehörde gestützt auf eine formelle Strafanzeige das Verfahren eröffnen und war nur in wenigen klar umschriebenen Fällen befugt, auf eine Strafanzeige nicht einzutreten (StrV 227). Wenn eine grundsätzlich strafbare Handlung zur Anzeige gebracht wurde und die Prozessvoraussetzungen vorhanden waren, so musste das Strafverfahren eingeleitet werden, sofern nicht ein Fall von StrV 4 (Opportunitätsprinzip) gegeben war. Neu sind die Untersuchungsbehörden befugt, auf offensichtlich unbegründete Strafanzeigen nicht einzutreten. Wenn mutwillige oder querulatorische Anzeigen im vereinfachten Verfahren ohne Voruntersuchung erledigt werden können, werden Leerläufe vermieden. Mit der Revision vom 20. November 2002 wurde auch klargestellt, dass sich die Untersuchungsbehörde bei der Prüfung einer Anzeige nicht einzig auf die Ausführungen des

Anzeigers stützen muss, sondern der Polizei auch in diesem Stadium Aufträge zur näheren Abklärung des Sachverhalts gemäss StrV 199 III erteilen kann. Häufig können zunächst plausibel wirkende Anzeigen durch polizeiliche Ermittlungen rasch entkräftet werden. Die Ergänzung von StrV 227 führt zu einer Entlastung der Untersuchungsrichterämter in Fällen, die zum vornherein unbegründet sind, oder wo die Anzeige durch kurze polizeiliche Ermittlungen entkräftet werden kann.

Dagegen war es nicht nötig, die Bestimmung von StrV 228 entsprechend zu ändern. Nur beim Vorliegen einer formellen Strafanzeige besteht die grundsätzliche Pflicht zur Eröffnung der Strafverfolgung. Wurde anstelle einer Strafanzeige bloss ein polizeilicher Bericht eingereicht, so konnte die Untersuchungsbehörde bereits unter bisherigem Recht gestützt auf StrV 228 entscheiden, ob ein Verfahren zu eröffnen war oder nicht.

Ein Beispiel zur neuen Bestimmung: Geht aus der etwas verworrenen Privatanzeige des Rentners K ans Untersuchungsrichteramt Bern hervor, dass ihm ein Gegenstand gestohlen wurde, so darf die Untersuchungsbehörde in diesem Stadium noch keinen Nichteintretensantrag stellen. Sie wird vielmehr der Polizei einen Auftrag erteilen, die Umstände der behaupteten Straftat näher abzuklären. Ergibt sich daraus, dass es sich um einen Gegenstand handelt, der einen Wert von unter Fr. 300.- aufweist und seit der behaupteten Tat mehr als 3 Monate verstrichen sind, so kann auf die Anzeige nicht eingetreten werden, weil es sich um ein Antragsdelikt handelt und innert Frist kein Antrag gestellt wurde. Gleich wäre vorzugehen, wenn sich aus den polizeilichen Ermittlungen ergeben sollte, dass die Anzeige des z. B. geistig stark abgebauten K offensichtlich unbegründet ist. Gemäss dem bisherigen Verfahren hätte im letzten Fall eine Voruntersuchung eingeleitet, und nach Durchführung der entsprechenden Einvernahmen mit einem Aufhebungsbeschluss abgeschlossen werden müssen. Solche Leerläufe können in Zukunft unterbleiben.

5. Erweiterung des Strafmandatsverfahrens

Gemäss dem bisherigen Gesetzestext war es generell ausgeschlossen, ein Strafmandat auszufällen, wenn in der Probezeit einer bedingt ausgesprochenen Strafe ein weiteres Verbrechen oder Vergehen (Probezeitdelikt) begangen wurde. Das bedeutete in der Praxis, dass häufig in strafrechtlich geringfügigen Fällen durch die Einzelgerichte eine Hauptverhandlung durchgeführt werden musste, obwohl zum Vornherein

klar war, dass nur eine Busse auszusprechen war und die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe nicht widerrufen werden musste. Hauptanwendungsgebiet waren hier die relativ häufigen Anzeigen wegen Nichtabgabe von Ausweisen oder Schildern (Art. 97 SVG). Durch die Revision von StrV 263 Ziff. 2 sollen die Gerichte entlastet werden, indem in diesen Fällen vermehrt Strafmandate ausgefällt werden können. Ein Strafmandat ist gemäss der Novelle vom 20. November 2002 nur dann ausgeschlossen, wenn eine Freiheitsstrafe *und* der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 Satz 1 StGB in Frage stehen. Das bedeutet, dass die Untersuchungsbehörde nur dann kein Strafmandat erlassen darf, wenn für das Probezeitdelikt eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muss und ein Widerruf der bedingt aufgeschobene Strafe in Frage steht. Wenn für das Probezeitdelikt nur eine Busse ausgesprochen wird, so ist davon auszugehen, dass die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe nicht widerrufen werden muss. Aus diesem Grunde kann die Untersuchungsbehörde im Strafmandatsverfahren für das neue Delikt eine Busse aussprechen. Wenn das Strafmandat in Rechtskraft erwächst, muss zwar noch ein Widerrufsverfahren durchgeführt werden. Doch wird dieses in der Regel mit einer Verwarnung oder einer Verlängerung der Probezeit enden.

Zur Illustration zwei Beispiele:

- A wurde am 20.4.2003 wegen Betäubungsmittelhandels zu 15 Monaten Zuchthaus, bedingt auf 3 Jahre verurteilt. Am 30.5.2003 erfolgt eine neue Anzeige wegen Nichtabgabe von Ausweisen oder Schildern oder wegen grober Verkehrsregelverletzung (ungenügendes Abstandhalten auf der Autobahn). Da es sich bei beiden Probezeitdelikten um Vergehen handelt, ist obligatorisch ein Widerrufsverfahren durchzuführen. Zuständig für dessen Durchführung ist gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3, Satz 1 StGB der Richter, der die neue Tat beurteilt. Kommt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass ein Widerruf nicht in Frage steht, so kann sie für die neue Tat im Strafmandatsverfahren eine Busse ausfällen. Wenn das Strafmandat in Rechtskraft erwächst, so wird die Untersuchungsbehörde das Widerrufsverfahren schriftlich durchführen (StrV 317 Abs. 5 neu) und entweder ohne Weiteres auf einen Widerruf verzichten oder allenfalls Ersatzmassnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der Probezeit, anordnen.

- B wurde am 20.4.2003 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand zu 40 Tagen Gefängnis, bedingt auf 2 Jahre, verurteilt. Bereits am 30.5.2003 fährt er wiederum angetrunken mit seinem PW (1,8 Promille). Wegen der Höhe der Blutalkoholkonzentration und des Spezialrückfalls steht zum Vornherein für das Probezeitdelikt nur eine Freiheitsstrafe in Frage und zudem muss der Widerruf der bedingt gewährten Gefängnisstrafe ernsthaft geprüft werden. Aus diesem Grund ist hier das Strafmandatsverfahren ausgeschlossen. B wird für die Beurteilung des Probezeitdelikts an das Einzelgericht überwiesen. Dieses wird damit auch zur Beurteilung des Widerrufs zuständig. Das Einzelgericht führt das Widerrufsverfahren unmittelbar im Anschluss an die Beurteilung des Probezeitdelikts durch und kann in diesem Verfahren auch die enge Wechselwirkung zwischen der Gewährung des bedingten Vollzuges für das Probezeitdelikt und des Widerrufs des bedingten Vollzuges für das frühere Urteil berücksichtigen.

6. Einschränkung der Wiedereinsetzung

Das bisherige Strafverfahren hatte eine Wiedereinsetzung gegen Kontumazialurteile (Urteile im Abwesenheitsverfahren) praktisch ohne materielle Einschränkungen zugelassen. Wenn die Frist gemäss StrV 363 eingehalten war, so konnte sich jede angeschuldigte Person gegen ein Abwesenheitsurteil wieder einsetzen lassen und die erstinstanzliche Verhandlung hatte wieder von vorne zu beginnen. Damit war die bernische Lösung, die zusätzlich auch im Abwesenheitsverfahren amtliche und notwendige Verteidigung vorsah und gegen das Urteil auch die Einlegung ordentlicher Rechtsmittel gestattete, sehr grosszügig. In der Praxis waren Missbräuche dieser grosszügigen Regelung nicht zu vermeiden: Der Angeschuldigte konnte sich nach Belieben der erstinstanzlichen Verhandlung entziehen und hatte dann immer noch die Gelegenheit, entweder gegen das Urteil zu appellieren oder das ganze erst- und zweitinstanzliche Verfahren nochmals von vorne beginnen zu lassen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil vom 14. Juni 2001 festgehalten, dass eine Wiedereinsetzung nur gewährt werden muss, wenn eine angeschuldigte Person *unverschuldet* der Hauptverhandlung fern bleibt. Damit konnte der bernische Gesetzgeber in dieser Frage auf die Minimalgarantie gemäss EMRK zurückgehen und die Wiedereinsetzung auf Fälle beschränken, in welchen die Parteien ohne ihr Verschulden der Hauptverhandlung fernbleiben. Voraussetzung ist selbstverständ-

lich in jedem Fall, dass sie dazu ordnungsgemäss vorgeladen wurden (StrV 362 II). Die Lösung entspricht im übrigen auch derjenigen des Entwurfes von Prof. Schmid für eine eidgenössische Strafprozessordnung, die eine Wiedereinsetzung ausschliesst, wenn sich der Angeschuldigte nachweislich schuldhaft dem Verfahren entzogen hat (VE Schmid Art. 398 I).

7. Weitere Änderungen

Mit der vorliegenden Revision wurden auch kleine Änderungen am Strafverfahren vorgenommen, die vor allem der Beseitigung von Schönheitsfehlern der Totalrevision dienen:

- StrV 262 II sieht neu die Anpassung an die revidierten Bestimmungen von Art. 58 und 59 StGB vor und gestattet auch eine Retention beschlagnahmter Gegenstände gemäss Art. 117 EG zum ZGB im Strafmandatsverfahren.
- In StrV 298 wird jetzt klar festgehalten, dass die Vorakten vor Gericht nicht mehr vorgelesen werden müssen, sondern dass das Gericht in einer Vor- oder Zwischenfrage über die Verwertung der in der Voruntersuchung erhobenen Beweise entscheidet. In der Praxis war es trotz der bisherigen Vorschrift kaum je zum umfassenden Vorlesen der Akten gekommen, da das eingeschränkte Unmittelbarkeitsprinzip vorgängig allen Verfahrensbeteiligten inklusive den Laienrichtern volle Aktenkenntnis gestattet hatte. StrV 289 hält konsequenterweise jetzt ausdrücklich fest, dass der Entscheid über die Verwertung der Vorakten als prozessuale Vor- oder Zwischenfrage gilt.
- In StrV 317 findet sich nun die Bestimmung, dass die Untersuchungsbehörde nachträgliche richterliche Entscheide gemäss StrV 316 im schriftlichen Verfahren beurteilt. Damit ist klargestellt, dass die Untersuchungsbehörden im Widerrufsverfahren weder ein Strafmandat erlassen noch eine mündliche Verhandlung durchführen können. Als Rechtsmittel gegen solche Entscheide kommt damit auch nicht der Einspruch in Frage, sondern die Appellation an die Strafkammern (StrV 334 I).
- StrV 352 Ziffer 5 erweitert neu die Möglichkeit der Strafkammern, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, wenn das Verfahren auf die Prüfung einer Kassation beschränkt wurde. Auch hier geht es um eine Vereinfachung des Verfahrens. Mit der neuen Bestimmung kann eine mündliche Verhandlung vermieden werden,

wenn bereits zum Voraus klar ist, dass es wegen schwerwiegenden Verfahrensmängeln zu einer Kassation des Verfahrens kommt.

- Zuletzt wird mit der Änderung von StrV 408 III dem auf den 1. Januar 2002 revidierten Bundesstrafprozess Rechnung getragen. Die Frist zur Erhebung der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde beginnt neu erst mit der Zustellung des begründeten letztinstanzlichen kantonalen Urteils zu laufen. Gemäss bernischem Strafverfahren hat die kantonale Instanz 60 Tage Zeit für die Erstellung des Urteils; in der Praxis kann es in komplexen Fällen auch noch länger dauern. Das Urteil tritt mit seiner Aussprechung sofort in Rechtskraft und kann vollstreckt werden. Die Verfahrensleitung des Bundesgerichts kann zwar die Vollstreckbarkeit des Urteils vorläufig aufschieben. Solange allerdings noch keine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht wurde, ist sie noch gar nicht mit dem Fall befasst. Die kantonale Instanz dagegen konnte bisher auch keine aufschiebende Wirkung erteilen. Der bernische Gesetzgeber hat jetzt diese Lücke geschlossen, indem der Verfahrensleitung des oberinstanzlichen Gerichts die Kompetenz eingeräumt wird, den Vollzug des Urteils auszusetzen, bis der Fall in die Zuständigkeit des Bundesgerichts kommt.

8. Ausblick

Bei der kleinen Revision vom 20.11.2002 ist der bernische Gesetzgeber davon ausgegangen, dass bis zur Einführung einer eidgenössischen Strafprozessordnung auf weitere Änderungen des kantonalen Strafverfahrens verzichtet werden kann. Doch dürfte sich diese Annahme als Trugschluss erweisen, stehen doch schon wieder neue Revisionen des eidgenössischen Rechts ins Haus, die auch Anpassungen des kantonalen Prozessrechts erfordern. Hier ist in erster Linie der voraussichtlich auf den 1. Januar 2005 in Kraft tretende allgemeine Teil des Strafgesetzbuches zu erwähnen. Aus diesen neuen materiellen Bestimmungen werden sich verschiedene Änderungen im Prozessrecht ergeben. So wird sich die Frage stellen, bis zu welcher Grenze Einzelgericht und Strafmandatsgericht die neuen Strafen wie Geldstrafe nach Tagessätzen und Verurteilung zu einer Arbeitsleistung aussprechen können. Gerade die in StrV 262 neu geregelte Frage des Strafmandats im Falle eines Widerrufs wird sich wiederum unter anderen Aspekten erneut stellen. Aber auch die übrigen bereits in der parlamentarischen Beratung stehenden Projekte wie das Bundesgesetz über die ver-

deckte Ermittlung und das DNA-Profil-Gesetz werden möglicherweise weitere Änderungen der kantonalen Strafprozessordnung zur Folge haben und bereits vorher wird das vorzeitig in Kraft gesetzte Unternehmensstrafrecht neue prozessuale Probleme stellen. Der kantonale Gesetz- und Verordnungsgeber wird wohl bis zur Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung noch weiter gefordert sein.

Verzeichnis der bisher im Inforterne erschienenen Referate und Aufsätze

Anonymus

- Ein hohes Tier - ein Wolkenbruch - ein armer Polizist Heft 5

Aeschlimann Jürg, Prof.

- Referat über die Verhandlungsführung Heft 4

Arzt Gunther, Prof. Dr. jur.

- Amerikanisierung der Gerechtigkeit:
Die Rolle des Strafrechts Heft 7, S. 8 - 29

Bähler Daniel, Gerichtspräsident

- Erste Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht
aus der Sicht eines erstinstanzlichen Scheidungsrichters Heft 17, S. 27

Bertolf Alexander, Chef Kriminal-Kommissariat Basel-Stadt

- Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden von
Basel-Stadt mit häuslicher Gewalt Heft 18, S. 40 - 48

Binggeli Renate, Generalprokurator-Stellvertreterin

- Das neue Sexualstrafrecht, insbesondere
Konkurrenzfragen Heft 2
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 9, S. 10 - 39
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 10, S. 17 - 55

Brun Alex, Kammerschreiber

- Die Zahlungsfähigkeit Heft 11, S. 27 - 32

Burri Michael, Handelsgerichtsschreiber

- Unlauterer Wettbewerb und Medienberichterstattung Heft 11, S. 33 - 41

Cavin Marcel, Oberrichter

- Zur Abschaffung des Amtsgerichts Aarwangen Heft 8, S. 43 - 55

Feller Klaus, Staatsanwalt

- Vortrag über das Unmittelbarkeitsprinzip Heft 2

Fels Michel-André

- Internationale akzessorische Rechtshilfe in Strafsachen Heft 14, S. 67 - 79
- NFP40, phänomenologische Aussagen zur OK im
Forschungsbericht und den Medien Heft 20, S. 40 - 45

Flotron Pascal, Staatsanwalt

- Et la victime...

Heft 6, S. 41 - 47

Gilléron Pierre-Robert, Prof.

- De quelques problèmes en matière de faillite

Heft 16, S. 58 - 74

Girardin Michel, Oberrichter

- Procédure de recours en matière de tutelle et d'adoption

Heft 14, S. 11 - 32

Greber Franziska, Psychotherapeutin SPV/Supervisorin

- Der Ambivalenzkonflikt bei häuslicher Gewalt

Heft 18, S. 49 - 61

Greiner Georges, Staatsanwalt

- Die formell und inhaltlich korrekt abgefasste Anzeige im Jagdwesen

Heft 6, S. 12 - 19

Haenni Charles, Staatsanwalt

- Kurze Darstellung des Waffengesetzes
- Zu den neuen Doping-Strafbestimmungen

Heft 14, S. 45 - 66

Heft 19, S. 58 - 82

Haenssler Rolf, Oberrichter

- Verhandlungsvorbereitung und Urteilsberatung beim Kreisgericht in Strafsachen

Heft 6, S. 20 - 26

Hartmann K., Zollinger U.

Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei

Heft 18, S. 31 - 39

Häusler Stefan, Kammerschreiber

- Braucht der Kanton eine Justizreform

Heft 21, S. 12 - 16

Jäggi Andreas, Oberrichter

- Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)

Heft 12, S. 13 - 20

Jester Hansjürg, Staatsanwalt

- Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss FUD
- Die Vernehmung
- Aspekte des Arztrechts
- Die Glaubwürdigkeitslehre

Heft 4

Heft 6, S. 27 - 33

Heft 9, S. 56 - 70

Heft 12, S. 21 - 43

Kipfer Christof, Staatsanwalt

- Vernetzte Informationstechnologie kontra Persönlichkeitsschutz? Heft 8, S. 34 - 42

Leu Christian, Kammerschreiber

- Einige Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den gerichtlichen Bereich Heft 6, S. 34 - 40
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil I Heft 12, S. 44 - 58
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil II Heft 14, S. 33 - 44

Mathys Heinz Walter, Staatsanwalt

- Computerkriminalität, insbesondere im neuen Vermögensstrafrecht Heft 5

Maurer Thomas, Oberrichter

- Zur Revision des bernischen Strafverfahren Heft 1, S. 9 - 22
- Das Strafverfahren und die Medien Heft 8, S. 23 - 33
- Evaluation der bernischen Justizreform oder das lange Warten auf die eidg. Strafprozessordnung Heft 21, S. 62 - 71

Möckli Urs, Kammerschreiber

- Indexierte Renten im Rechtsöffnungsverfahren Heft 10, S. 64 - 69

Naegeli Hans-Jürg, Oberrichter

- Zur Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im allgemeinen und des Zivilprozesses im besonderen Heft 8, S. 16 - 22
- Vergleichsverhandlungen Heft 10, S. 56 - 63

Oberle Balz, Gerichtspräsident

- Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens Heft 20, S. 24 - 39

Rieder François, Oberrichter

- Les principes fondamentaux de la procédure civil bernoise (maximes) Heft 5
- L' intérêt au recours en procédure civile Heft 8, S. 13 - 15
- La loi fédérale sur les fors en matière civile et les modifications du Code de procédure civile bernois Heft 19, S. 17 - 57

Reusser Peter, Kreisgerichtspräsident

- Zur Erarbeitung des Strafurteils
im erstinstanzlichen Kollegialgericht Heft 21, S. 39 - 61

Schild Grace, Dr.

- Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung Heft 16, S. 36 - 57

Schnell Beat, Staatsanwalt

- Bericht über den Kurs "Orientation in U.S.A. Law" Heft 7, S. 30 - 33

Sollberger Jürg, Oberrichter

- Das Unmittelbarkeitsprinzip als gesetzliche Vorgabe
und seine Umsetzung in der Praxis Heft 1, S. 23 - 36
- Einige Grundgedanken zur Revision des Allgemeinen
Teils des StGB Heft 3
- Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip und die
polizeiliche Generalklausel Heft 13, S. 15 - 43

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

- Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten
Buches des Strafgesetzbuches Heft 3

Staub Susi, Kreisrichterin

- Richterliche Entscheidungsfindung Heft 21, S. 31 - 38

Trenkel Christian, Generalprokurator-Stellvertreter / Oberrichter ab 2001

- Einsichtnahme in und Herausgabe von Akten hängiger
und abgeschlossener Strafverfahren an Parteien,
Dritte, Versicherungen, Behörden etc. Heft 11, S. 9 - 26
- Gerichtsstandsprobleme - formelle und materielle Fragen Heft 17, S. 11

Urech Peter, Gerichtspräsident mitFasel Urs, lic. iur.

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Walter Hans Peter, Bundesrichter

- Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozessrecht Heft 3

Weber Markus, Generalprokurator

- Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus
der Sicht der Justiz Heft 13, S. 44 - 61
- der Beweis aus rechtlicher Sicht Heft 18, S. 18 - 30

Wyler Stefan, Redaktor BUND

- Das Funktionieren der Justiz aus der Sicht des Beobachters Heft 21, S. 17 - 30

Zinglé Jürg, Untersuchungsrichter

- Beschränkung des Verfahrens auf den Scheidungspunkt? Heft 2
- Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung Heft 15, S. 12 - 37

Zollinger U., Hartmann K.

- Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber
Justiz und Polizei Heft 18, S. 31 - 39